

novus



Inhalt

	SEITE
IM FOCUS Gestiegene Bedeutung von Tax CMS im Mittelstand: Ist ein pragmatischer Ansatz möglich?	4
IM GESPRÄCH	
Wird das Thema Nachhaltigkeit in der Praxis richtig angegangen?	6
STEUERRECHT	
Gesetzgebung Pflicht zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen Einigung auf EU-Ebene zum Informationsaustausch über Kryptowerte	8 10
Unternehmensbesteuerung Nutzungsdauer von Computerhardware und Software Begrenzung der steuerlichen Rückstellungshöhe auf den handelsrechtlichen Betrag Keine Bilanzberichtigung bei zu Unrecht gebildeter § 6b-Rücklage Betriebsausgabenabzugsverbot bei EG-Kartellgeldbuße Rücknahme des Antrags auf ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG Vollentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts in eine Personengesellschaft Negative Ergänzungsbilanzen bei Gesellschaftereintritt und -austritt Fremdübliche Verzinsung eines Darlehens: BFH behält Margenteilung bei BgA bei Beteiligung an gewerblich tätiger Organträger-Personengesellschaft Arbeitnehmerbesteuerung	10 11 11 12 12 13 14 14
Häusliches Arbeitszimmer bei Wohnraumanmietung durch mehrere Personen Definition des weiträumigen Tätigkeitsgebiets	15 16
Umsatzsteuer EuGH hebelt Aufteilungsgebot bei mitvermieteten Betriebsvorrichtungen aus Umsatzsteuersatzermäßigung für Werbelebensmittel	16 17
Immobilienbesteuerung Hausreinigung und die Folgen für die erweiterte gewerbesteuerliche Grundstückskürzung	17
Internationales Steuerrecht Höchstbetrag für die Anrechnung ausländischer Steuern nach § 34c EStG Konsultationsvereinbarung zur Tätigkeitsortfiktion für leitende Angestellte im DBA-Schweiz Kein Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge eines in Österreich tätigen Arbeitnehmers	18 19 19

Inhalt

	SEITE
GRÜNE SEITE	
Vorbereitungsphase für Klimaschutzverträge gestartet Entwurf des delegierten Rechtsakts zu den European Sustainability Reporting Standards	20 21
ZIVILRECHT	
Vertragsrecht Keine Zahlungspflicht des Verbrauchers auch bei Widerruf nach Vertragserfüllung Pflicht zur Zahlung von "Negativzinsen" aus einem Schuldscheindarlehen	22
Gesellschaftsrecht – Brisant Neue Regeln für Gesellschaften bürgerlichen Rechts ab 2024	23
Gesellschaftsrecht – News Haftung des Geschäftsführers einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH	24
Arbeitsrecht Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz im Bundestag verabschiedet Erschütterung des Beweiswerts einer Krankschreibung Langzeiterkrankungen: Verfall von Urlaubsansprüchen Fehler im Massenentlassungsanzeigeverfahren: Aussetzung der Überprüfung des Sanktionssystems	24 25 25 26
IT-Recht – Brisant Strenge Anforderungen an die Cybersicherheit: Der Entwurf des Cyber Resilience Act	26
IT-Recht – News DSGVO: Umfang des Rechts auf Kopie DSGVO: Ersatz immateriellen Schadens ohne Erheblichkeitsschwelle	27 28
Insolvenzrecht Energiesteuerschulden als Masseverbindlichkeiten	28
GLOBAL	•
Höhere Mehrwertsteuersätze in der Schweiz zum 01.01.2014	29
INTERN	
Ebner Stolz baut mit Dr. Alexander Rehs die Rechtsberatung im Öffentlichen Recht aus Ebner Stolz bei der Benefizveranstaltung SUMMER TIME TAX Dr. Ludger C. Verfürth – Co-Kommentator in Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), Emde/Dornseifer/Dreibus (Hrsg.)-Kommentar des C. H. Beck Verlags	30 30
Normania des et il beck venags	21

Gestiegene Bedeutung von Tax CMS im Mittelstand: Ist ein pragmatischer Ansatz möglich?

Die Einhaltung steuerlicher Vorschriften ist für Unternehmen ieder Größe von entscheidender Bedeutung. Tax Compliance Management Systeme (Tax CMS) zur Vermeidung steuerrelevanter Fehler sind daher schon lange das Mittel der Wahl auch im Mittelstand. Nunmehr räumt die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen mögliche Erleichterungen im Rahmen von Betriebsprüfungen ein, wenn sie ein solches Steuerkontrollsystem implementiert haben. Dies steigert die Relevanz von Tax CMS nochmals deutlich. Unternehmen kommen nicht mehr umhin, diese in den Blickpunkt zu nehmen. Dennoch hadern viele Mittelständler in Erwartung langer und kostenintensiver Projekte mit der Implementierung. Genau hier setzt Ebner Stolz mit einem toolgestützten prozessund risikoorientierten Ansatz an. Dieses Vorgehen macht eine modulare und pragmatische Implementierung mit Augenmaß sehr wohl möglich.

Tax CMS - Begriff und Bedeutung

Tax Compliance – als Begriffsübersetzung – beschreibt die Einhaltung der Steuergesetze sowie ihrer flankierenden Richtlinien und Verordnungen. Das Tax CMS stellt sodann das zugehörige Sicherungs- und Kontrollsystem eines Unternehmens dar. Es handelt sich also um die der Tax Compliance zugrunde liegende Organisationsstruktur, die zur Einhaltung der zu beachtenden Steuergesetze und diesbezüglicher unternehmensinterner Vorgaben beiträgt, die weitgehende Vermeidung von steuerlichen Risiken sicherstellt und bei der Optimierung der Prozesse unterstützt.

Ein Tax CMS hilft dabei, steuerliche Prozesse im Unternehmen zu dokumentieren, zugehörige steuerliche Risiken zu identifizieren, zu bewerten und im Ergebnis zu minimieren. Daneben wird das Unternehmen abteilungsübergreifend steuerlich sensibilisiert, der Informationsaustausch gefördert und damit die Basis für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten gelegt. Durch all dies kön-

nen unzutreffende Steueranmeldungen und -erklärungen und damit potenzielle Strafen und Sanktionen vermieden werden

Tax CMS in der Betriebsprüfung – Geplante Prüfungserleichterungen

Mit Beginn des Jahres 2023 hat der deutsche Gesetzgeber im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der DAC 7-Richtlinie und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts erstmals Möglichkeiten für Erleichterungen in der Betriebsprüfung bei bestehendem Tax CMS geschaffen.

Die zunächst temporär begrenzte Neuregelung zur Erprobung alternativer Prüfungsmethoden ermöglicht es den Finanzbehörden, Beschränkungen von Art und Umfang des Prüfungsumfangs für die nächste Betriebsprüfung verbindlich zuzusagen. Voraussetzung für die Erlangung dieser Prüfungserleichterungen ist eine vorangegangene Überprüfung der Wirksamkeit des vom Steuerpflichtigen eingesetzten Steuerkontrollsystems (Tax CMS) durch die Finanzverwaltung. Derzeit versteht man unter der Wirksamkeitsprüfung eines Tax CMS das Testat eines Wirtschaftsprüfers nach IDW PS 980, mit dem bescheinigt wird, dass das System geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit Regelverstöße zu erkennen und zu verhindern. Entsprechende Testate von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden im Zuge der Betriebsprüfung jedoch voraussichtlich nicht maßgebend für etwaige Erleichterungen sein, allenfalls eine Indizwirkung für die Finanzverwaltung darstellen.

Die konkrete Ausgestaltung und Kriterien der Wirksamkeitsprüfung im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung sind bislang insgesamt offen. Es wird wohl entscheidend auf eine künftige Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen ankommen. Schließlich hat die Betriebsprüfung dringenden Nachholbedarf was das eigene Verständnis für die Umsetzung von Tax CMS in der Praxis angeht. Umgekehrt werden derzeit nur wenige Mittelständler in der eigenen

Tax Compliance so weit sein, ein umfassendes und prüfbares Tax CMS vorlegen zu können. So werden wohl künftig beide Seiten voneinander lernen und profitieren können.

Tax CMS in der Praxis – immer gleich ein Großprojekt oder sind auch "Quick Wins" möglich?

Aber warum hadern viele Mittelständler noch mit der Implementierung von Tax CMS? Die Vorteile hinsichtlich Risikovermeidung, Enthaftung, Prozessverbesserung wie auch fortschreitender Digitalisierung sind unbestritten.

Tax CMS-Implementierungen waren in der Vergangenheit oftmals steinige, kosten- und ressourcenintensive Großprojekte, deren Ergebnisse sich teilweise in seitenlangen Excel-Risiko-Kontrollmatrizen und dicken Handbüchern spiegelten und ein pragmatisches Handling kaum ermöglichten. Oder es waren oberflächliche Projekte, die jedoch nur sehr rudimentär die individuellen Prozesse reflektierten und daher kaum zu einer höheren Sicherheit führten. Aber auch die Umsetzung von Tax CMS in der Praxis hat sich zuletzt bedeutsam fortentwickelt.

Im Rahmen des prozessorientierten Tax CMS-Beratungsansatzes von Ebner Stolz liegt der Fokus der praktischen Umsetzung auf den Zentralprozessen der Unternehmen, in denen naturgemäß – gemessen an guantitativen wie auch qualitativen Kriterien - die "Top Risks" liegen. Werden in den Zentralprozessen gezielt Tax Compliance-Maßnahmen und -Kontrollen umgesetzt, können im Sinne des Pareto-Prinzips bereits innerhalb kurzer Zeit ressourcenschonend sog. "Quick Wins" erzielt werden. Hierbei empfehlen wir schlanke One-Pager zu relevanten Steuerprozessen und Kontrollen mit Augenmaß. Bereits jeder Anfang und jedes Tun im Rahmen der Tax Compliance reduziert nicht nur die Steuerrisiken und verbessert die Prozesse. sondern wird auch – so unsere Erfahrung in aktuellen Betriebsprüfungen – durch die Finanzverwaltung honoriert.

Natürlich gilt weiterhin, dass letztlich jedes Tax CMS individuell auszurichten ist und mithin so unterschiedlich ist wie die zugehörigen Unternehmen selbst. Aber: zahlreiche Tax CMS-Projekte und auch die "Klassiker-Themen" der steuerlichen Außenprüfung haben in der Praxis gezeigt, dass in der Regel auf einem gemeinsamen "Gerüst" aufgesetzt werden kann. So hat Ebner Stolz für zahlreiche Prozesse "best practices" entwickelt, die der Ausgangspunkt für die individuelle steuerliche Risikoanalyse und Implementierung sein können.

Das ES TCMT – die maßgeschneiderte Tax Compliance-Lösung für mittelständische Unternehmen

Auf Basis umfangreicher Erfahrungen aus Tax CMS-Projekten hat Ebner Stolz ein spezialisiertes Tool – das ES TCMT – entwickelt, das im Zuge der Implementierung von Tax CMS die digitale Dokumentation der steuerrelevanten Prozesse, zugehöriger Maßnahmen und Kontrollen, Risiken und Verantwort-

lichkeiten ermöglicht. Das Programm reflektiert unseren praxiserprobten Projektansatz, dass eine wirksame und effiziente Tax Compliance auf Prozess-Ebene beginnt. Neben dem Herzstück des Tools – der Risiko-Heatmap (Abbildungen 1 und 2) – bietet das Tool zahlreiche Dashboards (Beispiel in Abbildung 3), Auswertungen und Analysemöglichkeiten (Beispiel in Abbildung 4). Der Fokus liegt dabei auf der Transparenz der ermittelten Risiken und der übersichtlichen Darstellung der risikomitigierenden Maßnahmen und Kontrollen. So lässt sich schnell und mit überschaubarem Aufwand mit der Implementierung eines Tax CMS beginnen. Natürlich können auch bereits bestehende Dokumente einfach in das Tool integriert werden.



Claudia Rohe Steuerberaterin und Director



Daniel Spieker Head of Tax Technology und Director, beide bei Ebner Stolz in Köln



Abbildung 1: Risiko-Heatmap / Übersicht



Abbildung 2: Risiko-Heatmap /Detailbeispiel



Abbildung 3: Dashboard



Abbildung 4: Auswertungsbeispiel

Wird das Thema Nachhaltigkeit in der Praxis richtig angegangen?

In der letzten Ausgabe unserer novus Mandanteninformationen haben wir im Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln das Institut für Nachhaltigkeit, Unternehmensrecht und Reporting, kurz INUR, vorgestellt, das Themen der Nachhaltigkeit disziplinenübergreifend vorantreiben möchte. In Teil 2 des Interviews mit Herrn Prof. Joachim Hennrichs sprechen wir über materielle Fragen und praktische Herausforderungen für Unternehmen in Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsentwicklungen.

Herr Prof. Dr. Hennrichs, das Thema Nachhaltigkeit setzt sich aus den drei Bereichen Environmental, also Umwelt, Social, also Soziales wie Schutz der Arbeitnehmer im Unternehmen und in der Lieferkette, und Governance, d. h. der Unternehmensführung, zusammen. Sehen Sie diese drei Bereiche als gleichwertig nebeneinander stehend – oder sind nicht etwa die Bereiche Environmental und Social die beiden materiellen Bereiche, die über eine gute Governance in den Unternehmen umzusetzen sind?

G ist das Fundament von E und S. Ohne gute Governance ist E und S nicht zu machen. Insoweit ist das G in dem Kürzel ESG von besonderer Wichtigkeit. Das hat übrigens auch Wirecard nochmals vor Augen geführt. Dort ist viel schiefgelaufen, aber eine wesentliche Ursache für diesen Skandal war die Corporate Governance. Wirecard betraf zwar die Finanzberichterstattung, aber ähnliche Probleme können sich natürlich auch in der zweiten Säule der Unternehmensberichterstattung stellen, eben bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Stellen wir dann doch einmal den Klimaschutz dem Schutz der Arbeitnehmer gegenüber. Sehen Sie Schwierigkeiten, diese beiden Ziele gleichwertig in Einklang zu bringen? Damit sprechen Sie ein sehr schwieriges Problem an. Die EU verfolgt derzeit einen Regulierungsansatz, den man mit "Everything Everywhere All at Once!" umschreiben kann. E, S und G, alles soll gleichzeitig und gleichwertig und umfassend reguliert werden. Dabei bestehen zwischen diesen Teilaspekten durchaus große Spannungsverhältnisse. Nehmen wir Tesla als Beispiel: Unter E-Aspekten gilt der Hersteller von Elektroautos als gut, "grüne" Autos. Schon daran, ob diese Einordnung wirklich richtig ist, habe ich meine Zweifel. Aber iedenfalls unter S- und G-Aspekten ist Tesla dagegen ganz und gar kein Vorzeigekandidat. Was ist also nun das ESG-Rating von Tesla? Wie soll der "Buchstabensalat", wie es der Economist vor einiger Zeit betitelt hat, zu einer einzigen sinnvollen Kennzahl verdichtet werden?

Vielleicht wäre es eher empfehlenswert, sich vordringlich auf E zu konzentrieren, und hier vielleicht sogar auf E im Sinne von Emissions, also CO₂-Emissionen. Die Klimaveränderung ist ein, wenn nicht das vordringliche Problem.

Auf Unternehmensebene wird die Thematik der Nachhaltigkeit insbesondere durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung getrieben, die von Unternehmen, insbesondere abhängig von ihrer Größe, sukzessive zu erfüllen ist. Gaf. müssen aber auch schon kleinere Unternehmen ihren Geschäftspartnern Rechenschaft ablegen, um einen Kredit oder Lieferauftrag zu erhalten. Für einen Laien erscheinen die zu erfüllenden Vorgaben äußerst komplex und wenig durchsichtig. Wäre es nicht sinnvoller, die Unternehmen könnten sich auf die eigentlichen ESG-Themen konzentrieren, als diesen aufwändigen Berichtspflichten nachkommen zu müssen?

Berichtspflichten sollen private Akteure aktivieren und zu Verhaltensänderungen anstoBen. Regulierungstheoretisch nennt man das "nudging approach". Dieses regulatorische "Anstupsen" von privaten Unternehmen tritt als zweites Instrument neben direkte Verbote (etwa von besonders schädlichen Emissionen)

und neben Ansätze zu einer CO₂-Bepreisung oder Besteuerung. Was die besseren Regulierungsinstrumente sind und ob die Berichtspflichten allenfalls "second best" wirken, ist umstritten. Aber nach meiner Beobachtung lässt sich jedenfalls nicht leugnen, dass der nudging approach tatsächlich wirkt. Die CSR-Berichterstattung ist ja nicht völlig neu. Große kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen schon seit Jahren über CSR-Belange berichten, und das hat, wie ich aus vielen Diskussionen im Arbeitskreis Externe Unternehmensberichterstattung (AKEU) der Schmalenbach Gesellschaft für Betriebswirtschaftslehre weiß, vor Ort viel angestoßen und bewirkt. Das wird nun mit der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) weiter ausgedehnt.

Richtig ist allerdings, dass die von der EU geforderte Berichterstattung enorm aufwändig ist. Die zu erfüllenden Vorgaben sind nicht nur für einen Laien komplex und wenig durchsichtig. Selbst große Unternehmen stöhnen, und zwar zu Recht. Die neuen Regeln verlangen Berichte über hunderte neue Datenpunkte, es sind neue Prozesse und Berichtslinien aufzubauen usw. Daneben treten Pflichten nach der Lieferkettenregulierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Das betrifft mittelbar auch kleine und mittelgroße Unternehmen, denn die eigentlich allein unmittelbar betroffenen Großunternehmen geben ihre Pflichten nach unten in der Kette weiter. Nehmen Sie den Brüsseler Perfektionismus hinzu, und fertig ist eine sehr schwer verdauliche Regulierungssuppe.

Da der Rest der Welt das so nicht mitmacht, entstehen außerdem gefährliche Wettbewerbsnachteile zu Lasten der europäischen Wirtschaft. Regulierungsdichte ist neben anderen Faktoren ein Wettbewerbs- und Standortkriterium. Derzeit werden neue Investitionen oft nicht mehr in der EU, sondern in anderen Wirtschaftsräumen getätigt. Einzelne Industrien denken sogar über Verlagerungen bestehender Strukturen nach. Das ist wohl vor allem eine Reaktion auf Energieaspekte; die Sicherheit und Verlässlichkeit der Energieversorgung sowie die Energiepreise sind für energieintensive Industrien wie Chemie und Metallerzeugung besonders wichtig. Aber



Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, geschäftsführender Direktor des INUR

auch die als überbordend empfundene Regulierungsdichte ist dabei ein Thema, außerdem Steuerquoten und vieles mehr.

Der Wirtschaftsraum EU steht vor sehr schwierigen Jahren. Das ist in den Köpfen der politisch Verantwortlichen in Berlin und Brüssel noch nicht ausreichend angekommen. Wirtschaft ist zwar sicher nicht alles, aber ohne Wirtschaft ist alles nichts. Eine Reduzierung von Bürokratie und Regulierungsdichte wird in Sonntagsreden zwar gern versprochen, tatsächlich geschieht in Brüssel und Berlin derzeit aber das Gegenteil. Hier wäre weniger mehr!

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, also auch Hochschulen, müssen ggf. die Nachhaltigkeitsanforderungen ebenfalls erfüllen. Wie nähert sich die Universität zu Köln rein praktisch dieser Herausforderung?

Das ist ein herausforderndes Thema. Ob und inwieweit öffentliche Einrichtungen den neuen Richtlinien und Gesetzen wirklich unmittelbar unterliegen, ist juristisch umstritten und nicht ganz klar. Wir organisieren dazu im INUR derzeit einen Gesprächskreis. Jenseits der "harten" Rechtspflichten stellt sich aber natürlich auch für öffentliche Einrichtungen die Frage: Wie können wir nachhaltiger werden? An der Universität zu Köln wird darüber im Rektorat und im Nachhaltigkeitsrat intensiv diskutiert.

Nachhaltigkeit muss Chefsache sein – aber wie ist Ihre Wahrnehmung. Betreiben die Unternehmen das Thema mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit oder wird es manchmal auch zu Marketingzwecken missbraucht?

Nach meinem Eindruck ist die Wichtigkeit des Themas bei vielen Unternehmen sehr angekommen. ESG-Expertise wird auf allen Ebenen auf- und ausgebaut. In den Organigrammen sieht man das. Dort nehmen die ESG-Positionen deutlich zu. Natürlich wird es immer auch Missbräuche und Greenwashing geben. Das ist eine ernste Herausforderung. Aber die Rechtsordnung hat dafür Instrumente.

Inwiefern sehen Sie aufgrund der derzeitigen Anforderungen, die an die Unternehmen gestellt werden, die Gefahr eines Greenwashings und wie könnte ein solches angemessen verhindert werden?

Die Gefahr eines Greenwashings besteht. Das ist ein Thema für die Unternehmensfinanzierung und Finanzindustrie, wenn Produkte als "grün" beworben werden, die es vielleicht nicht in dem versprochenen Maß sind. Aber das betrifft auch die Produktwerbung und damit das Kauf- und Wettbewerbsrecht und die Unternehmensberichterstattung.

Greenwashing ist im Grunde kein neues Thema, sondern ein Ausschnitt aus der allgemeinen Problematik der Sanktionierung von Rechtsverstößen. Wo neue Vorschriften gesetzt werden, werden diese bisweilen auch verletzt, mitunter sogar bewusst und mit dem Ziel der Irreführung.

Dafür hat die Rechtsordnung aber taugliche Instrumente entwickelt, und diese werden sicher für diesen speziellen Bereich auch weiter ausdifferenziert und verfeinert werden. Drei Beispiele: Wenn ein als grün deklariertes Finanzprodukt tatsächlich nicht grün ist, gibt es kapitalmarktrechtliche Sanktionen, die bis hin zur Rückabwicklung des Kaufs des Finanzinstruments reichen können. Wenn Konsumentenprodukte mit grünen Merkmalen beworben werden, die irreführend sind, kann das kauf- und wettbewerbsrechtliche Konsequenzen haben. Wenn die Unternehmensberichterstattung irreführend grün gefärbt ist, ist das ein Thema für den Abschlussprüfer und die Bilanzkontrolle durch die BaFin, aaf, auch ein Ansatz für Schadensersatzpflichten. Usw.

Die Frage, wann genau ein als grün deklariertes Instrument tatsächlich nicht grün ist, ist allerdings nicht immer klar. Nehmen Sie einen synthetischen ETF auf einen "Grünen Index". Bei synthetischen ETF investiert der Fonds nicht direkt in die Titel, die im Index enthalten sind. Vielmehr erfolgt die Indexnachbildung mittels eines Tauschgeschäfts – dem Total Return Swap. Dabei wird ein Korb von Wertpapieren als Sicherheit hinterlegt. Ist der ETF noch grün, wenn in dem Korp der Sicherheiten "braune" Aktien enthalten sind? Darüber kann man streiten, ebenso über die Frage, was überhaupt "grüne" vs. "braune" Aktien sind; tatsächlich besteht die Welt ja vielleicht eher aus Kakifarben als aus klaren Grün-Braun-Tönen. Das Beispiel zeigt, dass schon der Tatbestand des Greenwashings nicht immer eindeutig ist. Aber auch das werden die Gerichte bewältigen und mit der Zeit konkretisieren, ebenso wie sie z. B. die Pflichten im Bereich der privaten Produkthaftung mit Augenmaß konkretisiert haben.

Sehr geehrter Herr Professor Hennrichs
– wir danken Ihnen vielmals für das
Gespräch!



GESETZGEBUNG

Pflicht zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Am 11.05.2023 hat der Bundestag final das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen beschlossen. Am 16.06.2023 passierte das Gesetz zudem den Bundesrat. Mit der Veröffentlichung am 21.06.2023 im Bundesgesetzblatt (BGBI. I 2023, Nr. 154) ist das Gesetz am 22.06.2023 in Kraft getreten. Inhaltlich geht es im Wesentlichen um die Einführung eines sog. Public Country by Country-Reporting (Public CbCR).

Mit dem Gesetz werden Richtlinienvorgaben umgesetzt, die die Transparenz von Ertragsteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der EU entweder ansässig sind oder aber Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, bezwecken. Dazu hat eine Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der EU und bestimmten weiteren Steuerhoheitsgebieten, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, zu erfolgen, die allgemein zugänglich zu machen ist

Zur Umsetzung eines solchen Public CbCR werden insb. folgende Änderungen im Handelsbilanzrecht vorgenommen, die – entsprechend der Umsetzungsfrist der

Richtlinie – erstmals für ein nach dem 21.06.2024 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden sind.

Betroffene Unternehmen

Im Inland ansässige konzernunverbundene Kapitalgesellschaften oder Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB sowie im Inland ansässige oberste Mutterunternehmen werden verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen und im Unternehmensregister offenzulegen. Davon betroffen sind Unternehmen, deren Umsatzerlöse bzw. Konzernumsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren weltweit jeweils einen Betrag von 750 Mio. Euro übersteigen.

Hinweis: Damit sind von der Verpflichtung zur Erstellung und Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts weitgehend dieselben Unternehmen betroffen, die bereits aktuell an das Bundeszentralamt für Steuern ein (nicht öffentliches) CbCR übermitteln müssen

Bei einem außerhalb der EU ansässigen obersten Mutterunternehmen eines Konzerns, der vergleichbar umsatzstark ist und im Inland über ein mittelgroßes oder großes Tochterunternehmen tätig ist, muss der Ertragsteuerinformationsbericht von diesem Tochterunternehmen bzw. dieser Zweigniederlassung beschafft und offengelegt werden, sofern die Muttergesellschaft keinen solchen Bericht erstellt und offenlegt.

Entsprechendes gilt im Falle eines konzernunverbundenen Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU und inländischer Zweigniederlassung mit Umsatzerlösen von mehr als 12 Mio. Euro in mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren, wobei diese Umsatzgrenze danach nicht in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren unterschritten werden darf.

Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts

Neben Angaben zum Mutterunternehmen und allen einbezogenen Tochterunternehmen sind für den jeweiligen Berichtszeitraum u. a. folgende Pflichtangaben auszuweisen:

- ▶ die Art der Geschäftstätigkeit,
- b die Zahl der Arbeitnehmer,
- die Erträge, einschließlich der Erträge aus Geschäften mit nahestehenden Unternehmen,
- der Gewinn/Verlust vor Ertragsteuern,
- die für den Berichtszeitraum zu zahlende und die in diesem Zeitraum gezahlte Ertragsteuer sowie
- der Betrag der einbehaltenen Gewinne.

Die vorgenannten Angaben sind jeweils getrennt für jeden EU-Mitgliedstaat, für jedes Steuerhoheitsgebiet, das nach der EU-Liste als nicht kooperativ eingestuft wurde, sowie für die anderen Steuerhoheitsgebiete zusammengefasst auszuweisen.

Betroffene Unternehmen müssen ausnahmsweise bestimmte Angaben bei entsprechender Begründung nicht in den Ertragssteuerinformationsbericht aufnehmen, wenn ihre Offenlegung der Marktstellung des Unternehmens, auf das sie sich beziehen, einen erheblichen Nachteil zufügen würde. Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist anzugeben und zu begründen. Die nicht aufgenommenen Angaben sind zudem spätestens in den Ertragsteuerinformationsbericht aufzunehmen, der für das vierte Geschäftsjahr nach dem Berichtszeitraum zu erstellen ist.

Offenlegung

Die Offenlegung des Ertragsteuerinformationsberichts erfolgt im Unternehmensregister. Dazu ist der Bericht spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache an das Unternehmensregister zu übermitteln. Zudem ist mit entsprechender Frist der Bericht für mindestens fünf Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen. Die Pflicht zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft entfällt allerdings, wenn die Offenlegung über das Unternehmensregister erfolgt und auf der Internetseite der Gesellschaft auf die Zugänglichkeit des Berichts über die Internetseite des Unternehmensregisters für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren hingewiesen wird.

Prüfung

Die Prüfung des Aufsichtsrats erstreckt sich künftig auch auf den Ertragsteuerinformationsbericht.

Auch muss der Jahresabschlussprüfer künftig prüfen, ob die zu prüfende Gesellschaft zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts verpflichtet war und ob sie ihrer Pflicht nachgekommen ist. Der Bestätigungsvermerk muss über das Ergebnis der Prüfung informieren.

Sanktionen

Die Durchsetzung der Offenlegungspflichten wird dem Bundesamt für Justiz übertragen. Es kann bei Säumnis Ordnungsgelder und bei inhaltlichen Verstößen Bußgelder von bis zu 250.000 Euro verhängen.

Hinweis: Zwar sind die betroffenen Unternehmen regelmäßig bereits mit den bestehenden Vorgaben zur Erstellung eines CbCR vertraut, das den Finanzbehörden zu übermitteln ist. Es sollte allerdings geprüft werden, inwieweit hier in Vorbereitung der Offenlegung eines Public CbCR weitere bzw. abweichende Angaben und Daten zu ermitteln sind, da die Vorgaben nicht vollständig deckungsgleich sind.

Einigung auf EU-Ebene zum Informationsaustausch über Kryptowerte

Auf EU-Ebene wurde eine politische Einigung zum Informationsaustausch über Kryptowerte sowie über grenzüberschreitende Vorbescheide zu Vorgängen von Einzelpersonen mit hohem Transaktionswert erzielt.

Der Rat der Europäischen Union, bestehend aus den Finanzministern der EU-Mitgliedstaaten, hat sich am 16.05.2023 auf einen Standpunkt (allgemeine Ausrichtung) zu Änderungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung verständigt – und damit letztlich die erforderliche politische Einigung erzielt. Mit der Achten Änderung der Directive on Administrative Cooperation (kurz DAC 8) sollen Informationen über Einnahmen aus Geschäften mit Kryptowerten und über Vorbescheide für wohlhabende Einzelpersonen ab 2026 zwischen den Mitgliedstaaten automatisch ausgetauscht werden.

Dazu sollen Anbieter von Kryptowerten in der EU, ungeachtet ihrer Größe, verpflichtet werden, ab 01.01.2026 Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden bei den zuständigen Steuerbehörden zu melden. Vorgesehen ist, ein breites Spektrum an Kryptowerten zu erfassen. Die Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten sollen die Informationen automatisch untereinander austauschen.

Der Austausch steuerbezogener Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten soll zudem insb. auf grenzüberschreitende Vorbescheide in Steuerangelegenheiten einer natürlichen Person ausgedehnt werden, wenn der Transaktionswert 1,5 Mio. Euro übersteigt.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die Richtlinie nicht dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern dem Anhörungsverfahren unterliegt. Das Europäische Parlament kann somit keine Änderungen an dem Vorschlag vornehmen. Über die Richtlinie final entschieden wird durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedstaaten im Europäischen Rat (bestehend aus den Staats- und Regierungschefs). Die finale Richtlinie soll in den Mitgliedstaaten bis 31.12.2025 in das jeweilige nationale Recht umzusetzen und ab 01.01.2026 anzuwenden sein.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Steuerpflichtige müssen die mittels BMF-Schreiben abweichend von den AfA-Tabellen ermöglichte einjährige Nutzungsdauer von Computerhardware und Software nicht verpflichtend anwenden.

Darauf weist die OFD Frankfurt mit Rundverfügung vom 22.03.2023 (Az. S 2190 A - 031 - St 214, DStR 2023, S. 1203) hin. Ungeachtet des BMF-Schreibens vom 22.02.2022 (Az. IV C 3 - S 2190/21/10002:025, BStBl. I 2022, S. 187) könne auch eine üblich anerkannte technische Nutzungsdauer von drei Jahren angesetzt werden.

Aufwendungen für eine Homepage fallen nach Auffassung der OFD Frankfurt von vornherein nicht unter das BMF-Schreiben und sind nach wie vor ausschließlich über die übliche technische Nutzungsdauer von Software (regelmäßig drei Jahre) abzuschreiben.

Begrenzung der steuerlichen Rückstellungshöhe auf den handelsrechtlichen Betrag

Für steuerlich zulässige Rückstellungen stellt unverändert der handelsrechtliche Wertansatz die Obergrenze dar. Das gilt auch für Nachsorgerückstellungen, wie z. B. Rekultivierungsrückstellungen, für die das Beibehaltungswahrecht nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ausgeübt wurde.

Der BFH bestätigt mit Urteil vom 09.03.2023 (Az. IV R 24/19, DStR 2023, S. 988) seine Rechtsprechung zur Deckelung des steuerlichen Rückstellungswerts auf den handelsrechtlichen Bilanzansatz. Dies gilt nach Auffassung des BFH damit unverändert auch nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im Mai 2009.

Dabei sei die steuerlich zulässige Obergrenze der Rückstellung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG die handelsbilanziell gebildete Rückstellung, und zwar unabhängig davon, ob das Wahlrecht gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB dort ausgeübt wurde oder nicht. Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ermöglicht nach der BilMoG-Einführung die Beibehaltung von nach altem Recht gebildeten Rückstellungen, soweit ein aufzulösender Betrag spätestens bis 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste. Laut BFH stellt diese Regelung ein intertemporales Rechtsanwendungswahlrecht dar, das nur einen handelsrechtlich zulässigen Wertansatz ergebe.

Hinweis: Maßgeblicher Handelsbilanzwert für die Obergrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ist damit laut BFH der Wert, der sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ergibt, die die Anwendung oder aber den Verzicht auf die Anwendung von Beibehaltungswahlrechten einschließen

Keine Bilanzberichtigung bei zu Unrecht gebildeter § 6b-Rücklage

Nach Auffassung des FG Düsseldorf sind die auf Rückstellungen anzuwendenden Regeln des formellen Bilanzzusammenhangs nicht auf Rücklagen anzuwenden.

Eine mangels inländischer Betriebsstätte (im Streitfall im Jahr 2002) zu Unrecht gebildete Rücklage nach § 6b EStG ist wirksam und nicht im Wege der Bilanzberichtigung im ersten offenen Jahr (im Streitfall in 2003) zu korrigieren (FG Düsseldorf, Urteil vom 03.05.2022, Az. 6 K 3388/16 K,F, EFG 2022, S. 1484).

Das FG begründet seine Rechtsauffassung damit, dass eine Bilanzberichtigung nur in Frage komme, wenn eine Bilanzposition unrichtig ausgewiesen ist. Da es sich bei der § 6b-Rücklage aber steuerlich um Eigenkapital handele, sei das Eigenkapital insgesamt zutreffend ausgewiesen. Eine Auflösung der Rücklage würde nicht zu einem anderen Eigenkapitalausweis führen. Die Auflösungsmöglichkeiten und steuerlichen Folgen seien vielmehr ausschließlich in § 6b Abs. 3 EStG formuliert. Damit verbleibt nur die Möglichkeit der gewinnwirksamen Auflösung der § 6b-Rücklage, wenn der Reinvestitionszeitraum nach § 6b Abs. 3 Satz 5 EStG verstrichen ist.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (Az. XI R 27/22).

Betriebsausgabenabzugsverbot bei EG-Kartellgeldbuße

Eine EG-Kartellgeldbuße ist als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig, soweit sie eine objektive Abschöpfungswirkung entfaltet.

Der Abschöpfungsteil einer Geldbuße kann nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 4 Hs. 1 EStG als Betriebsausgabe abgezogen werden. Laut BFH-Urteil vom 07.12.2022 (Az. I R 15/19, DStR 2023, S. 996) fehlt es an einer solchen Abschöpfungswirkung, wenn der Betrag der Geldbuße nicht mit dem wirtschaftlichen Vorteil aus dem Kartellrechtsverstoß zusammenhängt bzw. eindeutig unabhängig davon bemessen wurde. Für die Feststellung

einer objektiven Abschöpfungswirkung müssen demnach die kartellrechtlichen Wertungen bei der Bußgeldfestsetzung geprüft werden. Auf einen subjektiven Abschöpfungswillen der Kartellbehörde kommt es dagegen nicht an.

Aus der in Art. 15 Abs. 2 KartellVO vorgesehenen Deckelung des Bußgelds auf 10 % der Umsätze der beteiligten Unternehmen folgt allein noch keine Abschöpfungswirkung der Geldbuße, da ein Zusammenhang mit den durch die kartellrechtswidrige Handlung erzielten Umsätzen fehlt.

Hinweis: Das Verfahren wurde an die Vorinstanz (FG Rheinland-Pfalz) zurückverwiesen. In dieser Tatsacheninstanz ist nun festzustellen, ob und inwieweit im Streitfall bei der Bußgeldfestsetzung Marktauswirkungen messbar waren, die sich auf das Bußgeld ausgewirkt haben.

Rücknahme des Antrags auf ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG

Für außerordentliche Einkünfte, wie z. B. den Gewinn aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs, kann auf Antrag ein ermäßigter Einkommensteuersatz zur Anwendung kommen (§ 34 Abs. 3 EStG). Das Wahlrecht kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Im konkreten Fall wurde ein im Jahr 2014 gestellter Antrag auf ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG für die Einkommensteuer 2007 zurückgenommen und stattdessen im Jahr 2016 für die Einkommensteuerveranlagung 2014 gestellt. Der BFH stellt mit Urteil vom 20.04.2023 (Az. III R 25/22, DStR 2023, S. 1135) fest, dass der Antrag nach

§ 34 Abs. 3 EStG zwar grundsätzlich frei widerruflich ist, eine Ausübung und Änderung von Antrags- oder Wahlrechten aber nur möglich ist, solange der entsprechende Steuerbescheid nicht formell und materiell bestandskräftig ist. Eine spätere Wahlrechtsänderung stellt kein rückwirkendes Ereignis gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 2 EStG dar.

Damit sei eine Änderung der Wahlrechtsausübung nur dann zu berücksichtigen, soweit die Änderungsvorschriften der AO (§§ 351 Abs. 1, 177 AO) dies vorsehen. § 34 EStG enthalte keine gegenüber den Vorschriften der AO eigenständige Korrekturvorschrift. **Hinweis:** Laut BFH gebietet der in § 34 Abs. 3 EStG normierte Gesetzeszweck der Altersvorsorgesicherung für Unternehmer im Ruhestand keine veranlagungszeitraumübergreifende Optimierung der Steuerlast außerhalb dieser Korrekturvorschriften.



Vollentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts in eine Personengesellschaft

Der BFH hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach die Übertragung eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens auf eine gewerbliche Personengesellschaft bei anteiliger Gutschrift des eingebrachten Werts auf dem Kapitalkonto I und dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto vollentgeltlich ist und somit die AfA-Bemessungsgrundlage nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG gedeckelt ist.

Im Streitfall gründeten vier Gesellschafter eine gewerblich tätige GbR, an der sie jeweils mit einem Festkapitalanteil von 2.500 Euro beteiligt waren. Zur Erfüllung der Einlageverpflichtung übertrugen die Gesellschafter ein Grundstück samt Windkraftanlage aus dem Vermögen einer vermögensverwaltend tätigen GbR, an der sie ebenso zu gleichen Teilen beteiligt waren. Der Wert der übertragenen Wirtschaftsgüter wurde in Höhe des Festkapitalanteils jeweils dem Kapitalkonto I, der übersteigende Betrag dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gutgeschrieben.

Mit Urteil vom 23.03.2023 (Az. IV R 2/20. DStR 2023, S. 1192) hält der BFH an seiner bisherigen Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 24.01.2008, Az. IV R 37/06, BStBl. II 2011, S. 617) fest, der auch die Finanzverwaltung gefolgt ist (BMF-Schreiben vom 11.07.2011, BStBl. I 2011, S. 713) und bewertet die Übertragung der Wirtschaftsgüter als vollentgeltlich. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Einbringung für Rechnung des Einbringenden erfolge, es also zu keinen Vermögensverschiebungen zwischen den Gesellschaftern komme. Da der einzelne Einbringende an dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto in Höhe seiner Beteiligungsquote partizipiere, stelle hier die anteilige Gutschrift auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto einen Teil der für die Einbringung gewährten tauschähnlichen Gegenleistung dar.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den BFH-Urteilen vom 29.07.2015 (Az. IV R 15/14, BStBI. II 2016, S. 593) und vom 04.02.2016 (Az. IV R 46/12, BStBI. II 2016, S. 607), wonach der BFH bei einer

Übertragung von Wirtschaftsgütern gegen Gutschrift des Gegenwerts allein auf dem Kapitalkonto II von einer Einlage ausgeht, wenn sich die maßgeblichen Gesellschaftsrechte nach dem Kapitalkonto I bestimmen (s. dazu auch BMF-Schreiben vom 26.07.2016, BStBl. I 2016, S. 684). Die dort geäußerten Bedenken gegenüber einer Gutschrift sowohl auf dem Kapitalkonto I als auch auf einem anderen Kapitalunterkonto beträfen jedenfalls nicht den hier vorliegenden Fall der Einbringung im Zusammenhang mit der erstmaligen Einräumung einer Mitunternehmerstellung.

Hinweis: Offen gelassen hat der BFH allerdings, ob eine Vollentgeltlichkeit auch anzunehmen ist, wenn "eine relative Erweiterung der Mitunternehmerstellung gegenüber den Mitgesellschaftern aufgrund der Einbringung nicht erfolgt", also in den Fällen, wenn der Gesellschafter vor und nach Übertragung der Wirtschaftsgüter unverändert mit 100 % am Vermögen, Gewinn und Verlust und den Stimmrechten beteiligt ist.

Negative Ergänzungsbilanzen bei Gesellschaftereintritt und -austritt

Scheidet ein (Neu-)Gesellschafter gegen Abfindung aus einer Mitunternehmerschaft aus, sind die anlässlich seines Eintritts für die Altgesellschafter gebildeten negativen Ergänzungsbilanzen nicht aufzulösen.

Zu klären hatte der BFH die Frage, wie der entgeltliche Austritt eines Gesellschafters zu behandeln ist, für den bei seinem Eintritt zum Zweck der Buchwertfortführung nach § 24 UmwStG eine positive Ergänzungsbilanz und bei den Altgesellschaftern negative Ergänzungsbilanzen (Nettomethode) gebildet worden waren. Der BFH wendet sich mit Urteil vom 23.03.2023 (Az. IV R 27/19, DStR 2023, S. 1125) gegen die Auffassung des Finanz-

amts und der Vorinstanz (FG Niedersachsen). Nach seiner Rechtsauffassung sind die negativen Ergänzungsbilanzen der Altgesellschafter trotz Auflösung der positiven Ergänzungsbilanz des gegen Geldabfindung ausscheidenden Gesellschafters beizubehalten. Es bestehe nach der Buchwerteinbringung keine gegenseitige Abhängigkeit zwischen positiven und negativen Ergänzungsbilanzen, vielmehr korrespondierten sie allein mit der Bilanzierung und Bewertung der entsprechenden Wirtschaftsgüter in der Gesamthandsbilanz. Zudem dürfe es für die Besteuerungsfolgen nicht darauf ankommen, ob im Beitrittszeitpunkt des Neugesellschafters die Brutto- oder Nettomethode gewählt wurde.

Dabei spreche die Gutschrift der vom (Neu-) Gesellschafter zum Zeitpunkt seines Eintritts geleisteten Bareinlage teilweise auf dessen Festkapitalkonto und teilweise auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto nicht gegen die hier vorgenommene Fortführung der Buchwerte in der Gesamthandsbilanz und Bildung einer positiven Ergänzungsbilanz für den (Neu-)Gesellschafter sowie negativer Ergänzungsbilanzen für die Altgesellschafter.

Hinweis: Das Ausscheiden des (Neu-)Gesellschafters gegen Abfindung führt laut BFH richtigerweise zu einer Aufstockung der Buchwerte in der Gesamthandsbilanz der Mitunternehmerschaft.

Fremdübliche Verzinsung eines Darlehens: BFH behält Margenteilung bei

Der BFH bestätigt seine Rechtsprechung, wonach die nicht angemessene Verzinsung einer auf einem Gesellschafterverrechnungskonto gebuchten Darlehensforderung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen kann und wendet bei der Bewertung der vGA den Grundsatz der sog. Margenteilung weiterhin an.

Eine GmbH führte für die Streitjahre 2014 und 2015 ein Verrechnungskonto für ihren Gesellschafter-Geschäftsführer. Die darauf ausgewiesene Forderung gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer wurde nicht verzinst.

In seinem Urteil vom 22.02.2023 (Az. I R 27/20, DStR 2023, S. 1117) bestätigt der BFH, dass aufgrund der fehlenden Verzinsung der Forderung eine vGA in Form einer verhinderten Vermögensmehrung vorliegt (vgl. BFH-Urteil vom 23.06.1981, Az. VIII R 102/80, BStBI. II 1982, S. 245).

Die Höhe der vGA richtet sich nach dem Fremdvergleichspreis, wobei zu berücksichtigen ist, dass es häufig nicht "den" Fremdvergleichspreis, sondern eine Bandbreite von steuerlich zu akzeptierenden Preisen gibt. Zur Bestimmung des angemessenen (fremdüblichen) Zinses führt der BFH aus, dass unter Verweis auf die jüngere Rechtsprechung vorrangig die Preisvergleichsmethode anzuwenden sei. Danach ist Fremdpreis der Zins, zu dem Fremde unter vergleichbaren Bedingungen den Kredit am Geld- oder Kapitalmarkt gewährt hätten (vgl. BFH-Urteil vom 18.05.2021, Az. I R 4/17, BFH/NV 2021, S. 1595).

Sind keine anderen Anhaltspunkte für die regelmäßig gebotene Schätzung dieses fremdüblichen Zinses erkennbar, ist es nicht zu beanstanden, wenn nach dem Grundsatz der Margenteilung davon ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und Darlehensnehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen (vgl. auch BFH-Urteile vom 28.02.1990, Az. I R 83/87, BStBl. II

1990, S. 649; vom 19.01.1994, Az. I R 93/93, BStBl. II 1994, S. 725; vom 22.10.2003, Az. I R 36/03, BStBl. II 2004, S. 307).

Hinweis: Der BFH sieht keinen Widerspruch zu der sog. Bandbreitenrechtsprechung, wonach der "richtige" Fremdvergleichspreis keinen Punktwert darstellt, sondern aus einer Bandbreite von – allesamt fremdüblichen – Preisen besteht. Nach seiner Auffassung sei auch der sich aus der Margenteilung ergebende "Mittelwert" aus Fremdvergleichen abgeleitet und auch nur dann relevant, wenn anderweitige tatsächliche Anhaltspunkte für die Schätzung fehlen. Auch bestünde kein Widerspruch zwischen dem Margenteilungsgrundsatz und neueren Entscheidungen des Senats zu Darlehensgewährungen im Konzern. Vorliegend gehe es um die gänzlich anders gelagerte Situation einer privaten Gelegenheitskreditvergabe durch eine personalistisch strukturierte Gesellschaft an ihren beherrschenden Gesellschafter. Nur insoweit sei der Margenteilungsgrundsatz als praktikables Hilfsmittel für den Fall anzuerkennen.

BgA bei Beteiligung an gewerblich tätiger Organträger-Personengesellschaft

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts begründet durch die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft einen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Im Streitfall beteiligte sich eine Stadt als Kommanditistin an einer Holding-KG, die ihrerseits als Organträgerin Beteiligungen an drei kommunalen Gesellschaften hielt. Daneben betrieb die Stadt ein Hallenbad als BgA, bei dem sie die KG-Beteiligung als gewillkürtes Betriebsvermögen erfasste.

Laut BFH-Urteil vom 18.01.2023 (Az. I R 16/19, DStR 2023, S. 1122) vermittelt die Beteiligung an der geschäftsleitend und damit

gewerblich tätigen KG einen BgA, da die Stadt aus der Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Durch die Tätigkeiten der Organgesellschaften der KG würden keine weiteren BgA vermittelt, vielmehr sei deren Einkommen der Stadt als Kommanditistin der KG entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis zuzurechnen.

Nach den im Streitjahr 2008 geltenden Rechtsprechungsgrundsätzen zur Zusammenfassung von BgA scheidet laut BFH bei der Stadt eine Zusammenfassung des BgA Hallenbad mit dem BgA Beteiligung aus, da es weder gleichartige Betriebe waren, noch eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung bestand.

Hinweis: Seit 2009 ist in § 4 Abs. 6 KStG kodifiziert, unter welchen Voraussetzungen BgA zusammengefasst werden. Diese Regelung stimmt weitgehend mit dem früheren sog. Zusammenfassungsgrundsätzen überein

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Häusliches Arbeitszimmer bei Wohnraumanmietung durch mehrere Personen

Analog zur Ehegatten betreffenden BFH-Rechtsprechung bejaht das FG Düsseldorf den vollständigen Werbungskostenabzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das ein Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in einem gemeinsam angemieteten Einfamilienhaus alleine nutzt. Zu diesem Ergebnis kommt das FG Düsseldorf in dem Fall, dass die (Miet-)Aufwendungen hälftig von den beiden Partnern bezahlt werden (Urteil des FG Düsseldorf vom 09.09.2022, Az. 3 K 2483/20 E, EFG 2022, S. 1825). Voraussetzung ist, dass der das häusliche Arbeitszimmer nutzende Partner Aufwendungen in mindestens dieser Höhe getragen hat.

Hinweis: Das FG Düsseldorf wendet dabei die Grundsätze des BFH an, die für den Fall einer von Ehegatten gemeinsam erworbenen Eigentumswohnung, in der nur ein Ehegatte einen Raum als häusliches Arbeitszimmer nutzt, ergangen sind (BFH-Urteil vom 06.12.2017, Az. VI R 41/15, DStR 2018, S. 664), und überträgt sie auf den Streitfall, in dem die beiden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Wohnung gemeinsam mieteten.

Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (Az. VI R 17/22).

Definition des weiträumigen Tätigkeitsgebiets

Um einen Einsatz in einem "weiträumigen Tätigkeitsgebiet" handelt es sich nur bei Arbeitnehmern, die ihre Arbeit auf einer vertraglich festgelegten Fläche erbringen.

Im Streitfall wurde ein Hafenmitarbeiter auf Anweisung seines Arbeitgebers an vier verschiedenen Orten innerhalb des Gebiets des Hamburger Hafens eingesetzt, was der BFH mit Urteil vom 15.02.2023 (Az. VI R 4/21, DStR 2023, S. 1196) als Einsatz an ortsfesten betrieblichen Einrichtungen von vier Kunden des Arbeitgebers einstufte. Ein Einsatz in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG, das den Werbungskostenabzug auf die Entfernungspauschale begrenzen würde, liegt laut BFH

nur vor, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung zu erbringen ist. Dies war im konkreten Fall zu verneinen (ungeachtet dessen, dass sich alle Einsatzorte des Klägers im Hamburger Hafen befanden).

UMSATZSTEUER

EuGH hebelt Aufteilungsgebot bei mitvermieteten Betriebsvorrichtungen aus

Das Aufteilungsgebot findet dann keine Anwendung, wenn fest eingebaute Vorrichtungen und Maschinen zusammen mit einem Gebäude vermietet werden und diese hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung das Schicksal der Hauptleistung, d. h. der Gebäudevermietung, teilen.

Der EuGH hat am 04.05.2023 (Rs. C-516/21, Y/FA X, DStR 2023, S. 1076) hinsichtlich des Vorabentscheidungsersuchens des BFH vom 26.05.2021 (Az. V R 22/20, DStR 2021, S. 2010) geurteilt, dass im Fall einer einheitlichen Leistung bestehend aus der Vermietung eines Zuchtstalls einschließlich der zu dessen Betrieb notwendigen auf Dauer eingebauten Betriebsvorrichtungen eine insgesamt steuerfreie Leistung vorliegt.

Zwar sei jeder Umsatz grundsätzlich für mehrwertsteuerliche Zwecke als eigenständige und selbständige Leistung zu betrachten. Liege jedoch eine wirtschaftliche einheitliche Leistung vor, dürfe diese im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems nicht künstlich aufgespalten werden. Hiervon sei auszugehen, wenn mehrere Einzelleistungen für den Leistungsempfänger so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre (so bereits EuGH-Urteil vom 25.03.2021, Rs. C-907/19, Q GmbH, DStR 2021, S. 799).

Auch wenn nach ständiger Rechtsprechung des EuGH die Begriffe, mit denen Steuerbefreiungen umschrieben werden, eng auszulegen sind, teile im Fall einer wirtschaftlichen einheitlichen Leistung die Nebenleistung das mehrwertsteuerliche Schicksal der Hauptleistung in dem Sinne, dass auch die Nebenleistung von der Steuerbefreiung erfasst werde. Dieser Grundsatz werde auch nicht durch ein gesetzlich normiertes Aufteilungsgebot überschrieben.

Hinweis: Ob es sich im Entscheidungsfall um eine einheitliche Leistung handelt, ist ebenso wie die Frage, welche Leistung als Hauptleistung dieser Leistung das Gepräge gibt, durch das vorlegende Gericht zu entscheiden. Die Folgeentscheidung des BFH steht zwar noch aus, gleichwohl ist davon auszugehen, dass zukünftig das Aufteilungsgebot nicht mehr die Grundsätze der Einheitlichkeit der Leistung überschreiben wird. Neben der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen kann die Rechtsprechung Ausstrahlwirkung auf weitere Leistungen haben. So ist fraglich, ob das gesetzlich normierte Aufteilungsgebot im Bereich der Hotelleistungen dann weiterhin Bestand haben wird. Betroffen sein könnte auch die Verwaltungsanweisung in Abschn. 4.12.11 Abs. 2 UStAE, wonach bei der Überlassung einer gesamten Sportanlage zwar die Grundstücksüberlassung steuerfrei, die Vermietung der Betriebsvorrichtungen jedoch umsatzsteuerpflichtig erfolgen soll.

Eine zügige Überprüfung und Anpassung durch die Finanzverwaltung wäre wünschenswert, um mögliche Risiken des leistenden Unternehmers nach § 14c UStG einerseits und das Risiko der Vorsteuerversagung auf Seiten des Leistungsempfängers andererseits zu minimieren.

Umsatzsteuersatzermäßigung für Werbelebensmittel

Werden Lebensmittel mit individualisierten Kleinverpackungen zu Werbeartikeln gemacht, ist der Verkauf dieser Lebensmittel dennoch keine dem Regelsteuersatz unterliegende Werbeleistung.

Die zollrechtlichen Vorschriften, die für die Auslegung der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG relevant sind, stellen auf die objektiven Eigenschaften von Liefergegenständen ab. "Übliche" Verpackungen sind für die Steuersatzbestimmung unbeachtlich. Laut BFH rechtfertigt demnach die Lieferung von Lebensmitteln zu Werbezwecken keine Versagung

der Steuersatzermäßigung (BFH-Urteil vom 23.02.2023, Az. V R 38/21, DStR 2023, S. 1079). Der Verwendungszweck von Erzeugnissen sei zolltariflich nur von Bedeutung, wenn er diesem objektiv innewohnt, wobei übliche Verpackungen außer Acht bleiben.

Hinweis: Der BFH hat den Streitfall an das zuständige Finanzgericht zurückverwiesen. Im zweiten Rechtsgang hat das FG Berlin-Brandenburg nun zu prüfen, ob für die Verpackungen eine separate Tarifierung nötig ist oder diese wie das Packgut einzureihen sind. Der BFH weist in diesem Zusammen-

hang darauf hin, dass Werbeaufdrucke die Üblichkeit von Verpackungen nicht beeinträchtigen.

IMMOBILIENBESTEUERUNG

Hausreinigung und die Folgen für die erweiterte gewerbesteuerliche Grundstückskürzung

Bei der Reinigung von Gemeinschaftsflächen kann es sich um Leistungen handeln, die unmittelbar zur Grundbesitzverwaltung gehören, jedoch nur wenn sie nicht gegen Entgelt erbracht werden.

Im Streitfall stellte eine grundbesitzverwaltende GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer Reinigungsleistungen für Gemeinschaftsflächen im Wohneigentum des Gesellschafters in Rechnung, in welchem die GmbH zugleich als Mieterin ihren Sitz und Geschäftsleitungsort hatte

Für die Anwendung der erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei der GmbH fehlte es damit nach Auffassung des BFH am Merkmal der "Ausschließlichkeit", da eine Reinigungsleistung in einer fremden Immobilie gegen Entgelt eine schädliche Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit der Grundbesitzverwaltung darstellt (BFH-Urteil vom 23.03.2023. Az. III R 49/20).

Zwar könne die Reinigung von Gemeinschaftsflächen zu den bei der Verwaltung eigenen Grundbesitzes genutzten Räumlichkeiten – im Streitfall der von der GmbH angemietete Geschäftsleitungssitz – als eine

Betreuung von Wohnbauten unmittelbar zum begünstigten Bereich der Verwaltung eigenen Grundbesitzes gehören. Werden die Reinigungsleistungen jedoch gegen Entgelt erbracht, können sie regelmäßig nicht mehr der Verwaltung des eigenen Grundbesitzes zugeordnet werden und sind somit kürzungsschädlich.

Hinweis: Der BFH weist darauf hin, dass die Baubewirtschaftungsbetreuung als grundsätzlich unschädliche Nebentätigkeit nicht nur die Verwaltung von Immobilien, sondern auch die praktische Objektbetreuung vor Ort, und somit auch Reinigungsleistungen, umfasst.



INTERNATIONALES STEUERRECHT

Höchstbetrag für die Anrechnung ausländischer Steuern nach § 34c EStG

Der BFH geht auf die Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags nach § 34c Abs. 1 Satz 5 EStG ein und nimmt dabei eine zeitliche und sachliche Begrenzung der anrechenbaren ausländischen Steuern auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen und der inländischen Veranlagung unterliegenden ausländischen Einkünfte vor.

Streitig ist der Umfang der Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Einkommensteuer eines im Inland ansässigen Gesellschafters verschiedener Gesellschaften mit Sitz in den USA.

Grundsätzlich unterliegen die in den USA erzielten Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften dort einer Schedulenbesteuerung (Capital Gains Tax). Anstelle der Sche-

dulenbesteuerung werden die Einkünfte bei der amerikanischen Steuerveranlagung jedoch im Rahmen der Ermittlung des Gesamteinkommens, u. a. unter Verrechnung von Verlustvorträgen aus den ausländischen Personengesellschafts-Beteiligungen, als Bemessungsgrundlage für einen einheitlichen Steuertarif herangezogen. Bei Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung fließen die Einkünfte in die deutsche Steuerbemessungsgrundlage ein; im Fall der Veräußerung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft unterliegen sie dem Progressionsvorbehalt.

In seinem Urteil vom 15.03.2023 (Az. I R 8/20, DStR 2023, S. 1184) stellt der BFH klar, dass der Höchstbetrag für die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die inländische Steuer nach § 34c EStG der festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuer entspricht. Dabei gilt eine zeitliche und sachliche Begren-

zung, sodass im Sinne einer Verhältnisrechnung nur die ausländische Steuer anrechenbar ist, die auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen und in die inländische Veranlagung als ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d EStG einbezogenen Einkünfte entfällt.

Unterliegen die ausländischen Einkünfte, die bei der deutschen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, zwar im Ausland formal einer Schedulenbesteuerung, während sie tatsächlich aber bei der ausländischen Steuerveranlagung durch negative Einkünfte bzw. Verlustvorträge aus diesem Staat gemindert werden, ist dies bei der Ermittlung der anrechenbaren ausländischen Steuer zu berücksichtigen: Der Anteil der auf diese Einkünfte entfallenden ausländischen Steuer ist dann nach dem Verhältnis dieser Einkünfte zum Gesamteinkommen vor Abzug von Verlustvorträgen zu bestimmen.

Konsultationsvereinbarung zur Tätigkeitsortfiktion für leitende Angestellte im DBA-Schweiz

Laut Art. 15 Abs. 4 DBA-Schweiz kann das Arbeitsentgelt eines leitenden Angestellten einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft ungeachtet seiner persönlichen Ansässigkeit im Ansässigkeitsstaat der Kapitalgesellschaft besteuert werden.

Bislang wurde diese Regel aufgrund einer Verständigungsvereinbarung vom 18.09.2008 nur auf Personen angewendet, deren Prokura bzw. Funktion im Handelsregister eingetragen ist (Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Prokuristen). Da diese Vorgabe laut BFH-Urteil vom 30.09.2020 (Az. I R 60/17, BFH/NV 2021, S. 701) verfassungsrechtlich unzulässig ist, haben das BMF und die Schweizer Finanzverwaltung eine

neue Konsultationsvereinbarung getroffen (BMF-Schreiben vom 25.04.2023, Az. IV B 2 -S 1301-CHE/21/10018:001, BStBl. I 2023, S. 632). Demnach ist Art. 15 Abs. 4 DBA-Schweiz nun auch auf Personen anzuwenden, die mit Einzel- oder Kollektivunterschrift ohne Funktionsbezeichnung im Schweizer Handelsregister eingetragen sind. Ebenso gilt die Regelung bei fehlender Registereintragung für Personen, deren Leitungs- und Vertretungsbefugnisse zivilrechtlich mindestens denen einer Prokura entsprechen. Indikatoren dafür können neben einer weitgehenden Befugnis zur Außenvertretung u. a. die Höhe des Arbeitslohns, Gewinnbeteiligungen und Leitungs- und Entscheidungskompetenz in Personalfragen sein.

Die Konsultationsvereinbarung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Deren Laufzeit ist zunächst bis 31.12.2025 begrenzt.

Hinweis: Durch den ausgedehnten Anwendungsbereich der Tätigkeitsortfiktion werden deutlich mehr Fälle erfasst, wodurch aber auch die Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Besteuerungsrechts steigt. Zu empfehlen ist deshalb, proaktiv zu erörtern, für welche Personen im Unternehmen die Tätigkeitsortfiktion nun greift.

Kein Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge eines in Österreich tätigen Arbeitnehmers

Bezieht ein im Inland unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Einkünfte aus Österreich, die im Inland steuerfrei sind, scheidet eine Berücksichtigung von Beiträgen zur österreichischen Sozialversicherung bei der Steuerveranlagung in Deutschland aus.

Im Streitfall erzielte die im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Klägerin u. a. Einkünfte aus einer Arbeitnehmertätigkeit in Österreich. Mit Beschluss vom 22.02.2023 (Az. I R 55/20) versagte der BFH der Klägerin zum einen den Sonderausgabenabzug für in Österreich entrichtete Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung des in Deutschland steuerpflichtigen Einkommens, da die Beiträge in Österreich bei der Lohnsteuerermittlung berücksichtigt wurden. Zum anderen lehnte der BFH den Abzug der Sozialversicherungsbeiträge von den ausländischen Einkünften für Zwecke des Progressionsvorbehalts ab (so auch bereits BFH-Urteil vom 13.04.2021, Az. I R 19/19. BFH/NV 2021, S. 1357).

Das inländische Abzugsverbot für bereits im Ausland steuermindernd berücksichtigte Sozialversicherungsbeiträge ist laut BFH nicht unionsrechtswidrig, und zwar auch dann nicht, wenn die Entlastung in Österreich nicht betragsgleich mit einer etwaigen Sonderausgabenabzugsmöglichkeit im Inland ist.



Vorbereitungsphase für Klimaschutzverträge gestartet

Am 06.06.2023 startete das vorbereitende Verfahren für das Förderprogramm für Klimaschutzverträge des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Durch Klimaschutzverträge zwischen energieintensiven Unternehmen und dem BMWK soll die Transformation zu klimafreundlichen Produktionsprozessen unterstützt werden. Etwaige Preissteigerungen oder Preisschwankungen, die durch den Einsatz klimafreundlicher Technologien anfallen, werden zunächst vom Staat getragen. Sobald die transformative Produktion günstiger als die konventionelle erfolgen kann, fließen Mehreinnahmen der geförderten Unternehmen an den Staat zurück. Ziel der Klimaschutzverträge ist es, Risiken aus Transformationsprojekten abzusichern, Know-how in der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb von innovativen Anlagen zu generieren und damit zusätzliches Potenzial für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu heben.

Hinweis: Kernelemente des Förderprogramms sind in dem Entwurf einer Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) vom 06.06.2023 festgehalten. Deren Anwendung steht derzeit noch unter dem Vorbehalt von beihilferechtlichen und zuwendungsrechtlichen Prüfungen sowie den Haushaltsverhandlungen. Interessierte Unternehmen können sich bereits seit dem 06.06.2023 für die Teilnahme am vorbereitenden Verfahren bewerben.

Wer kann teilnehmen?

Das Förderprogramm richtet sich an Unternehmen aus energieintensiven Industriebranchen, wie z. B. in der Stahl-, Zement-, Papieroder Glasindustrie. Auch Unternehmen mit kleineren Produktionsanlagen (Mindestausstoß 10 Kilotonnen CO₂) sind grundsätzlich antragsberechtigt. Möglich ist dabei auch, dass sich mehrere kleinere Anlagen gemeinsam als Konsortium für die Teilnahme an dem Programm bewerben. Voraussetzung der Teilnahme ist zudem, dass der Strom, den das Unternehmen zur Industrieproduktion nutzt, zu 100 % aus Erneuerbaren Energien erzeugt wurde.

Wie erfolgt die Teilnahme?

Teilnehmende Unternehmen stellen im Rahmen eines Auktionsverfahrens dar, welche finanziellen Mittel sie benötigen, um mit angepassten Produktionsprozessen eine Tonne CO2 zu vermeiden. Diejenigen Unternehmen, welche hierbei mit dem geringstmöglichen finanziellen Aufwand das größte Emissionseinsparpotential erzielen können. erhalten den Zuschlag. Sonst übliche Dokumentations- und Nachprüfpflichten entfallen dann im Gegenzug. Allerdings machen die Auktionierung, die Absicherung von nichtkalkulierbaren Preisrisiken sowie die automatische Anpassung der Förderung inklusive Rückzahlung komplexe Berechnungsformeln erforderlich. Regelmäßig wird dazu Fachexpertise für Finanzierung größerer Investitionsvorhaben hinzuzuziehen sein.

Wie erfolgt die Förderung?

Den geförderten Unternehmen wird eine variable Förderung gezahlt, deren Höhe sich nach den jeweiligen Mehrkosten der klimafreundlichen Anlage im Vergleich zur konventionellen Anlage bemisst.

Wenn die klimafreundliche Produktion günstiger wird als die konventionelle, soll sich die Zahlung umkehren: Die geförderten Unternehmen zahlen sodann Mehreinnahmen an den Staat.

Über welchen Zeitraum erfolgt die Förderung?

Vorgesehen ist eine Förderung im Rahmen eines Klimaschutzvertrags über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren. Erfolgt nach der Förderung eine Rückzahlung von Mehreinnahmen an den Staat, weil das klimafreundliche Produkt günstiger hergestellt werden kann als das konventionelle, kann der Klimaschutzvertrag aufgehoben werden, wenn das grüne Produkt preissetzend geworden ist.

In welchem Umfang erfolgt die Förderung?

Für das Programm sollen Mittel in zweistelliger Milliardenhöhe bereitgestellt werden. Die Bewilligung im Rahmen der Haushaltsverhandlungen steht allerdings noch aus.

Wie erfolgt die Teilnahme?

Seit 06.06.2023 läuft ein zweimonatiges vorbereitendes Verfahren. Interessierte Unternehmen können Informationen zu ihren geplanten transformativen Vorhaben beim BMWK einreichen. Auf Grundlage dieser Informationen wird dann im Anschluss ein Gebotsverfahren für die Vergabe der ersten Klimaschutzverträge durchgeführt. Unternehmen, die in dieser ersten Runde des Gebotsverfahrens ein Gebot abgeben möchten, müssen am vorbereitenden Verfahren teilnehmen.

Fazit

Für energieintensive Unternehmen, die an grünen transformativen Projekten arbeiten, könnte eine Teilnahme an dem Förderprogramm durchaus attraktiv sein, um etwaig einhergehende Finanzierungsrisiken abzusichern.



Patrick Huhn Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner



Henrik SteffanSenior Consultant, alle bei Ebner Stolz in
Stuttgart



Jan RosselWirtschaftsprüfer, Steuerberater und Senior
Manager

Entwurf des delegierten Rechtsakts zu den European Sustainability Reporting Standards

Die EU-Kommission hat am 09.06.2023 den Entwurf des delegierten Rechtsakts zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Bis zum 07.07.2023 besteht die Möglichkeit der Stellungnahme.

Nach Konsultierung verschiedener Interessengruppen wurden einige wesentliche Änderungen an den Entwürfen, welche im November vergangenen Jahres von der EFRAG an die EU-Kommission übergeben wurden, vorgenommen. Neben Anpassungen im redaktionellen Bereich sind insbesondere

- die höhere Flexibilität für einige der obligatorischen Datenpunkte in ESRS 1,
- Erleichterungen in der Erstanwendung betroffener Unternehmen sowie
- ▶ die Umwandlung einiger obligatorischer in freiwillige Angaben zu nennen.

Betroffene Unternehmen sollen auf diese Weise entlastet und die Verhältnismäßigkeit des Standards gewährleistet werden.

Unbedingt hervorzuheben ist die stärkere Bedeutung der Wesentlichkeit im neuen Entwurf: Alle Standards – einzige Ausnahme bildet hier ESRS 2 "General disclosures" – unterliegen nun der Bestimmung der Wesentlichkeit. Pflichtangaben, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse zu berichten sind, gibt es somit – mit Ausnahme von ESRS 2 – nicht mehr.

Hinweis: Bis zum 07.07.2023 besteht die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf zu nehmen, bevor dieser finalisiert und verabschiedet wird.

Die bisherigen ESRS-Entwürfe hatten bestimmte verpflichtende Berichtsanforderungen und Datenpunkte als unwiderlegbar wesentlich definiert, unabhängig von der tatsächlich durchgeführten Wesentlichkeitsüberprüfung. Dies ist in den aktuellen Entwürfen nun nicht

mehr der Fall. Alle themenspezifischen ESRS (Umwelt-, Sozial- und Governance-ESRS), alle Berichtsanforderungen innerhalb der themenspezifischen ESRS und alle Datenpunkte innerhalb dieser Berichtanforderungen unterliegen nun dem Wesentlichkeitsvorbehalt.

Demnach sind die über 70 Pflichtdatenpunkte nicht mehr von vornherein "gesetzt". Zudem gibt es diverse neue Übergangsvorschriften, die eine Erstberichterstattung erleichtern sollen. Manche Übergangsvorschriften sind an die Größe der Anzahl der Mitarbeitenden (weniger als 750 Mitarbeitende) gekoppelt.

Hinweis: Die Entwürfe der ESRS finden Sie hier:



VERTRAGSRECHT

Keine Zahlungspflicht des Verbrauchers auch bei Widerruf nach Vertragserfüllung

Widerruft ein vom Unternehmer nicht über sein Widerrufsrecht belehrter Verbraucher während der Widerrufsfrist einen bereits erfüllten, außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag, ist er von jeder Zahlungspflicht befreit. Dies entschied der EuGH mit Urteil vom 17.05.2023 (Rs. C-97/22).

Im Streitfall hatte ein Verbraucher mit einem Unternehmen einen Vertrag über die Erneuerung der Elektroinstallation seines Hauses geschlossen. Das Unternehmen versäumte es jedoch, den Verbraucher über das Widerrufsrecht zu unterrichten, das Verbrauchern grundsätzlich binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss

mit einem Unternehmen zusteht, da der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens abgeschlossen worden war.

Nach Abschluss der Arbeiten durch das Unternehmen wollte der Verbraucher nicht bezahlen und widerrief stattdessen den Vertrag. Das LG Essen kam zu dem Ergebnis, dass ein Vergütungsanspruch des Unternehmens nicht besteht, zog aber in Betracht, ob der Verbraucher nicht Wertersatz vor dem Hintergrund einer ungerechtfertigten Bereicherung leisten müsse und wandte sich mit der Frage an den EuGH, ob Art. 14 Abs. 5 der Verbraucherschutzrichtlinie (RL 2011/83) so ausgelegt werden müsse, dass der Ver-

braucher, der nach Vertragserfüllung widerruft, tatsächlich nichts bezahlen muss, wenn ihn das Unternehmen nicht belehrt hat.

Dies bejahte der EuGH. Für den Verbraucher dürften nach Sinn und Zweck der Richtlinie keine Kosten entstehen. Die fehlende Belehrung gehe voll zu Lasten des Unternehmers, da Verbraucherschutz nur funktioniere, wenn der Verbraucher tatsächlich über sein Widerrufsrecht informiert sei. Ein Wertersatz sei in diesem Fall nicht mit der Verbraucherschutzrichtlinie vereinbar. Auch das Argument der ungerechtfertigten Bereicherung werde am Ende von deren Verbraucherschutzgedanken überlagert.

Pflicht zur Zahlung von "Negativzinsen" aus einem Schuldscheindarlehen

Der XI. Zivilsenat des BGH hat über die Pflicht zur Zahlung von "Negativzinsen" aus einem Schuldscheindarlehen entschieden.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 09.05.2023 (Az. XI ZR 544/21) klargestellt, dass es bei einer Zinsabrede, nach der eine Änderung des in Bezug genommenen Referenzzinssatzes zu einer automatischen Veränderung des Vertragszinses in dem durch einen Zinsaufschlag und eine Zinsobergrenze vorgegebenen Umfang führt, keiner ausdrücklichen Festlegung einer Zinsuntergrenze bedarf, um bei einem Absinken des Referenzzinssatzes einschließlich des Zinsaufschlags unter null eine Verpflichtung des Darlehensgebers zur Zahlung von nominal negativen Zinsen an den Darlehensnehmer auszuschließen oder zu begrenzen. Das heißt, wenn der Referenzzinssatz so stark sinkt, dass er mit dem vereinbarten Zinsaufschlag unter Null fällt, ist der Darlehensgeber nicht verpflichtet, negative Zinsen an den Kreditnehmer zu zahlen oder diese zu begrenzen.

Der Begriff Zins werde gesetzlich nicht definiert, sondern von der Privatrechtsordnung vorausgesetzt. Zins bedeute danach das für die Möglichkeit des Gebrauchs von zeitweilig überlassenem Kapital zu leistende Entgelt, das zeitabhängig, aber zugleich gewinn- und umsatzunabhängig berechnet wird. Danach könne ein Zins – weil ein Entgelt – nicht negativ werden

Dies bedeutet laut BGH, dass dem Zins eine definitorische Untergrenze bei 0 % immanent ist, bei deren Erreichen die Pflicht des Darlehensnehmers zur Zinszahlung entfällt. Damit lasse sich eine Umkehrung des Zahlungsstroms von dem Darlehensgeber an den Darlehensnehmer nicht vereinbaren.

Hinweis: Unter Zugrundelegung der hier anwendbaren AGB-rechtlichen Auslegungsgrundsätze sei die streitbefangene Zinsklausel dahin auszulegen, dass die Bank nicht zur Zahlung der rechnerisch ermittelten "Negativzinsen" verpflichtet ist. Es sei ohne Belang, ob

die Bank bei Absinken des Referenzzinssatzes einschließlich des Zinsaufschlags unter Null ihre Gewinn- oder Refinanzierungsmarge ausweiten könnte, je weiter sich der Referenzzinssatz in den negativen Bereich entwickelt. Diese Auslegung der Zinsklausel entspreche auch dem Verständnis redlicher und verständiger Vertragspartner in ihrer Eigenschaft als professionelle Marktteilnehmer. Die Vereinbarung eines bestimmten Referenzzinssatzes lasse keinen Rückschluss darauf zu, dass sich die Bank kongruent zu diesem refinanziert. Die Refinanzierung der Bank sei in der Regel ohnehin nicht vom Erwartungshorizont des Kunden umfasst. Unter Zugrundelegung der hier anwendbaren AGB-rechtlichen Auslegungsgrundsätze sei es ohne Belang, ob nach der Zinsentwicklung bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Absinken des Referenzzinssatzes einschließlich des Zinsaufschlags unter null während der Vertragslaufzeit für die Vertragsparteien vorherzusehen oder zumindest nicht auszuschließen war.

GESELLSCHAFTSRECHT – BRISANT

Neue Regeln für Gesellschaften bürgerlichen Rechts ab 2024

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das am 01.01.2024 in Kraft tritt, kommen auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) grundlegende Veränderungen zu, die ihre Schatten bereits voraus werfen. Nach den Neuregelungen wird insbesondere für Immobilien-GbRs die Eintragung in ein neues Gesellschaftsregister erforderlich.

Einführung eines Gesellschaftsregisters für GbRs

Kernelement der Reform ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters für GbRs zum 01.01.2024, in das sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts eintragen lassen können bzw. ggf. auch müssen. Dann firmieren sie als eGbR. Dieses neue Gesellschaftsregister wird wie das bekannte Handelsregister bei den Registergerichten geführt.

Welche GbRs müssen sich eintragen lassen?

Die Registrierung als sog. eGbR ist grundsätzlich freiwillig. Jedoch wird für den Großteil der GbRs ein faktischer Zwang zur Eintragung bestehen, weshalb sich diese schon in diesem Jahr auf die Registrierung vorbereiten sollten.

Hiervon betroffen sind insbesondere alle GbRs, die Immobilien besitzen oder an Gesellschaften beteiligt sind, die ihrerseits im Handelsregister eingetragen sind (bspw. GmbH, GmbH & Co. KG, AG). Ab 2024 können in öffentlichen Registern, wie dem Grundbuch oder dem Handelsregister, zugunsten von GbRs nämlich nur noch dann Rechte eingetragen werden, wenn die GbR ihrerseits im neuen Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Zwar gilt für GbRs, die bereits im Grundbuch, im Handelsregister, in Gesellschafterlisten oder Aktienregistern usw. als Rechtsinhaber eingetragen sind, eine Art Bestandsschutz. Soweit sich also keine maßgeblichen Änderungen bezüglich der GbR oder dem eingetragenen Recht ergeben, kann die GbR auch ohne Registrierung wie bisher bestehen bleiben und muss sich nicht in das neue Gesellschaftsregister eintragen lassen.

Jedoch wird eine GbR aufgrund der Gesetzesänderungen ab 01.01.2024 faktisch kein Grundstück und keine Gesellschaftsbeteiligung mehr erwerben oder veräußern können, ohne sich zuvor in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Für derartige Vorgänge ist nämlich nach dem neuen Recht stets eine Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister erforderlich. Insbesondere für die in der Praxis weit verbreitete Immobilien-GbR wird eine Eintragung im Gesellschaftsregister also zwingend erforderlich sein.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Geschäftspartner und Banken vielfach ebenfalls die Eintragung im Gesellschaftsregister fordern werden, da mit der Eintragung für den Rechtsverkehr eine größere Rechtssicherheit bei Geschäften mit GbRs einhergeht.

Wie erfolgt die Eintragung im Gesellschaftsregister?

Die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister muss von sämtlichen Gesellschaftern notariell beglaubigt beantragt werden.

In das Gesellschaftsregister eingetragen werden dabei der Name und der Sitz der Gesellschaft, eine Anschrift innerhalb der EU sowie von allen Gesellschaftern Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort. Handelt es sich bei einem Gesellschafter um eine Gesellschaft, sind die Handelsregisterdaten einzutragen. Außerdem ist mitzuteilen, wie die Gesellschaft vertreten wird.

Was gilt bei Änderungen?

Ist eine GbR einmal im Gesellschaftsregister eingetragen, besteht hinsichtlich aller zukünftigen Änderungen in Bezug auf die Gesellschaft (Name, Sitz, etc.), ihre Gesellschafter sowie die Vertretungsbefugnis eine Anmeldepflicht.

Welche weiteren Folgen hat die Eintragung?

Im Gesellschaftsregister eingetragene GbRs müssen als Namenszusatz "eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts" oder "eGbR" führen. Vorteile der eGbR sind ihre Umwandlungsfähigkeit und die mit der Eintragung in das Gesellschaftsregister einhergehende Sitzwahlfreiheit. Nur die eGbR kann künftig einen von ihrem Verwaltungssitz abweichenden sog. Vertragssitz haben. Dies könnte insbesondere für GbRs mit Auslandsbezug im Einzelfall interessant sein. Weiterhin sind eGbRs zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister verpflichtet. Ggf. sind also über das Transparenzregister Beteiligungsverhältnisse offenzulegen, die bisher nicht publik sind.

Handlungsempfehlung

Alle GbRs, die Immobilien oder Gesellschaftsbeteiligungen besitzen, sollten sich rechtzeitig vor dem Jahreswechsel mit dem Gesellschaftsregister befassen und die Eintragung der GbR vorbereiten, um ihre Handlungsfähigkeit nach dem Jahreswechsel sicherzustellen. Da die Anmeldung zur Eintragung im Gesellschaftsregister nach derzeitigem Stand erst ab 01.01.2024 beantragt werden kann, ist damit zu rechnen. dass es zum Jahresbeginn zu einem Registrierungsstau bei den Registergerichten kommen kann. Sofern um den Jahreswechsel seitens einer GbR beispielsweise eine zeitkritische Grundstücksübertragung oder Übertragung von GmbH-Anteilen geplant ist, sollte daher geprüft werden, ob diese noch vor Jahresende durchgeführt werden kann.

Webinar-Hinweis

Am 21.09.2023 bietet Ebner Stolz hierzu ein Webinar an. Mehr dazu in Kürze unter www.ebnerstolz.de.



Dr. Holger Kierstein

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart

GESELLSCHAFTSRECHT – NEWS

Haftung des Geschäftsführers einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH

Der Geschäftsführer einer Kommanditisten-GmbH haftet bei sorgfaltswidriger Geschäftsführung grundsätzlich für den entstandenen Schaden der Kommanditgesellschaft. Dies gilt auch dann, wenn diese Geschäftsführung nicht die alleinige oder wesentliche Aufgabe der GmbH ist.

Der BGH erstreckt nach ständiger Rechtsprechung den Schutzbereich des zwischen der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organ- und Anstellungsverhältnisses im Hinblick auf die Haftung des Geschäftsführers aus § 43 Abs. 2 GmbHG auf die KG.

Nach dieser Vorschrift haften Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG solidarisch für den entstandenen Schaden.

Die Grundsätze dieser Rechtsprechung hat der BGH mit Urteil vom 14.03.2023 (Az. II ZR 162/21) nun auch auf den Fall übertragen, dass der Geschäftsführer einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH sorgfaltswidrig handelt und die KG schädigt. Danach haftet er genauso gegenüber der KG nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wie gegenüber der GmbH. Dies begründet der BGH

damit, dass die KG in den Schutzbereich des zwischen der geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organ- und Anstellungsverhältnisses einbezogen sei. Weiter konkretisiert der BGH, dass sich die Haftung des Geschäftsführers der geschäftsführenden GmbH einer GmbH & Co. KG sich auch dann auf die KG erstreckt, wenn die Geschäftsführung der KG nicht die alleinige oder wesentliche Aufgabe der GmbH ist. Da eine Pflicht zur Geschäftsführung im Ganzen bestehe, lasse auch eine abweichende Ressortzuteilung Überwachungspflichten grundsätzlich nicht entfallen.

ARBEITSRECHT

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz im Bundestag verabschiedet

Am 26.05.2023 verabschiedete der Bundestag in zweiter und dritter Lesung das sog. Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG), das am 16.06.2023 auch den Bundesrat passierte.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgte bereits zum 01.07.2023 eine Anhebung des Pflegebeitrags um 0,35 Punkte auf 3,4 %, wobei der Arbeitgeberanteil paritätisch bei 1,7 % liegt. Der Pflegebeitragssatz wird nach der Zahl der Kinder weiter ausdifferenziert. Der Beitragszuschlag für Kinderlose steigt von derzeit 0,35 auf 0,6 Beitragssatzpunkte, so dass für Mitglieder ohne Kinder ein Pflegebeitragssatz i. H. v. 4 % gilt. In der häuslichen und stationären Pflege werden die Leistungen erhöht. Auch diese Regelungen treten bereits zum 01.07.2023 in Kraft.

Zum 01.01.2024 werden das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen um 5 % angehoben. Zum Jahresbeginn 2025 und 2028 werden die Geld- und Sachleistungen regelhaft und in Anlehnung an die Preisentwicklung dynamisiert.

Weiter können Angehörige Pflegeunterstützungsgeld künftig pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je Pflegefall in Anspruch nehmen und nicht nur einmalig. Gestaffelt angehoben werden mit Jahresbeginn 2024 auch die Zuschläge der Pflegekassen an die Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Schließlich werden die Regelungen beim Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI neu strukturiert und systematisiert. Zu den vom Gesundheitsausschuss vorgenommenen Änderungen gehören u. a. die Zusammenführung von Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu einem flexibel nutzbaren Gesamtbetrag und die Ermächtigung der Bundesregierung, den Beitragssatz in der Pflegeversicherung künftig durch Rechtsverordnung festzusetzen, falls auf einen kurzfristigen Finanzierungsbedarf reagiert werden muss.

Erschütterung des Beweiswerts einer Krankschreibung

Einer ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kommt ein hoher Beweiswert zu, der jedoch unter bestimmten Voraussetzungen erschüttert werden kann.

Dieser Beweiswert kann laut Urteil des LAG Niedersachsen vom 08.03.2023 (Az. 8 Sa 859/22) dadurch erschüttert werden, dass der Arbeitnehmer sich im Falle des Erhalts einer arbeitgeberseitigen Kündigung unmittelbar zeitlich nachfolgend krankmeldet bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreicht. Dies gelte vor allem dann, wenn lückenlos

der gesamte Zeitraum der Kündigungsfrist – auch durch mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen – abgedeckt wird.

Meldet sich jedoch der Arbeitnehmer zunächst krank und geht ihm einen Tag später eine arbeitgeberseitige Kündigung zu, fehlt es nach Auffassung des Gerichts an dem für die Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung notwendigen Kausalzusammenhang. Allein die Tatsache, dass ein Arbeitsnehmer bis zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig krankgeschrieben ist, am unmittelbar

darauffolgenden Tag gesundet und bei einem anderen Arbeitgeber zu arbeiten beginnt, erschüttere in der Regel ohne Hinzutreten weiterer Umstände den Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht. Damit bejahte das Gericht einen Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision beim BAG unter dem Az. 5 AZR 137/23 eingelegt.

Langzeiterkrankungen: Verfall von Urlaubsansprüchen

Das BAG entschied mit Urteil vom 31.01.2023 (Az. 9 AZR 107/20), dass die bei richtlinienkonformer Auslegung des § 7 BUrlG bei Langzeiterkrankungen geltende 15-monatige Verfallfrist ausnahmsweise unabhängig von der Erfüllung der Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten beginnen kann.

Dies setzt laut BAG voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers so früh im Urlaubsjahr eintritt, dass es dem Arbeitgeber tatsächlich nicht möglich war, zuvor seinen Obliegenheiten nachzukommen.

So kann laut BAG ein Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub aus einem Bezugszeitraum, in dessen Verlauf der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat, bevor er aufgrund einer seitdem fortbestehenden Krankheit arbeitsunfähig geworden ist, bei richtlinienkonformer Auslegung von § 7 Abs. 1 und 3 BUrlG grundsätzlich nur dann nach Ablauf eines Übertragungszeitraums von 15 Monaten erlöschen, wenn der Arbeitgeber seinen Mitwirkungsobliegenheiten rechtzeitig nachgekommen ist. Allerdings dienen laut BAG die Aufforderungs- und Hinweisoblie-

genheiten des Arbeitgebers keinem Selbstzweck. Deshalb erlischt nach seiner Auffassung der Urlaubsanspruch bei fortdauernder Erkrankung unabhängig von der Mitwirkung des Arbeitgebers mit Ablauf eines Übertragungszeitraums 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers so früh im Urlaubsjahr eintritt, dass es dem Arbeitgeber tatsächlich nicht möglich war, den Arbeitnehmer zur Inanspruchnahme des Urlaubs zu veranlassen.

Damit weist das BAG dem Arbeitgeber das Risiko, wegen einer im Urlaubsjahr eintretenden Krankheit Urlaubsansprüche nicht erfüllen zu können, erst zu, wenn dieser seine Obliegenheiten tatsächlich erfüllen konnte. Bis dahin trägt der Arbeitnehmer das Verfallrisiko. Mit Entstehung des Urlaubsanspruchs muss der Arbeitgeber seiner Verantwortung bei der Inanspruchnahme des Urlaubs unverzüglich (konkret in der Regel innerhalb von sechs Werktagen) nachkommen, um nicht das Risiko zu tragen, dass Urlaub nicht wegen einer im Verlauf des Urlaubsjahres eintretenden krankheitsbedingten Erkrankung des Arbeitnehmers nicht am Ende von 15 Monaten erlischt.

Hinweis: Weiter stellt das BAG klar, dass Urlaub außerdem nur in dem Umfang erhalten bleiben kann, in dem der Arbeitnehmer ihn bis zum Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit tatsächlich hätte in Anspruch nehmen können. Soweit der Arbeitnehmer den Urlaub selbst bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Mitwirkungshandlungen aus gesundheitlichen Gründen nicht hätte antreten können, treffen den Arbeitgeber nicht die grundsätzlichen eintretenden nachteiligen Folgen der Obliegenheitsverletzung. Eine Kausalität zwischen der Nichtinanspruchnahme des Urlaubs durch den Arbeitnehmer und der Nichtvornahme der Mitwirkung durch den Arbeitgeber ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Fehler im Massenentlassungsanzeigeverfahren: Aussetzung der Überprüfung des Sanktionssystems

Das Sanktionssystem des BAG für Fehler im Massenentlassungsanzeigeverfahren gemäß § 17 Abs. 1 KSchG widerspricht u. U. der Systematik des Massenentlassungsschutzes gemäß Massenentlassungsrichtlinie (MERL) und könnte unverhältnismäßig sein.

Angesichts bestehender Bedenken im Hinblick auf das Sanktionssystem bei Massenentlassungsanzeigeverfahren hat das BAG vier streitige Verfahren mit Beschluss vom 11.05.2023 (Az. 6 AZR 157/22 (A)) bis zur Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-134/22 ausgesetzt.

Arbeitgeber haben eine Anzeigepflicht gegenüber der Agentur für Arbeit, bevor sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern mehr als fünf Arbeitnehmer innerhalb von 30 Kalendertagen entlassen, § 17 Abs. 1 KSchG. Das für die Ermittlung der erforderlichen personellen Betriebsstärke relevante Tatbestandsmerkmal "in der Regel" enthält dabei weder eine Stichtagsregelung noch ist eine Durchschnittsbetrachtung erforderlich. Abgestellt wird vielmehr auf die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die für den gewöhnlichen Ablauf des betreffenden Betriebs kennzeichnend ist. Hierfür ist ein Rückblick auf den bisherigen Personalbestand und ggf. eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung erforderlich, wie der EuGH bereits klargestellt hat.

Sofern ein Arbeitgeber jedoch die Betriebsgröße falsch beurteilt und deshalb keine Massenentlassungsanzeige erstattet hat, ist nach Auffassung des BAG derzeit noch unklar, ob dies – wie von ihm in ständiger Rechtsprechung seit 2012 angenommen – weiterhin zur Unwirksamkeit der Kündigung führt. So stehe das vom BAG entwickelte Sanktionssystem möglicherweise nicht im Einklang mit der Systematik des Massenentlassungsschutzes, wie er durch die Massenentlassungsrichtlinie vermittelt wird, und könnte darum unverhältnismäßig sein.

IT-RECHT - BRISANT

Strenge Anforderungen an die Cybersicherheit: Der Entwurf des Cyber Resilience Act

Die Europäische Union setzt ihre Digital-Offensive fort und möchte mit dem Entwurf des Cyber Resilience Act neue Mindeststandards bei der Cybersicherheit von Produkten setzen. Für Hersteller, Importeure und Händler von "Produkten mit digitalen Elementen" bedeutet dies umfangreiche neue Pflichten, die frühzeitig adressiert werden sollten.

Im Herbst 2022 hat die Europäische Kommission ihren "Vorschlag für eine Verordnung über horizontale Anforderungen an die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen", den Cyber Resilience Act, veröffentlicht. Erklärtes Ziel ist es, der zunehmenden Zahl von Cyberattacken auf Hard- und Softwareprodukte zu begegnen. Bislang besteht in Sachen Cybersicherheit ein gesetzlicher Flickenteppich aus EU-Vorschriften sowie nationalen Gesetzen, die sich wiederum von Branche zu Branche unterscheiden. Der Cyber

Resilience Act soll nun einen einheitlichen Mindeststandard in Sachen Cybersicherheit für nahezu alle Branchen schaffen, ohne sektorspezifische Regelungen zu verdrängen. Und dieser Entwurf hat es in sich.

Der Entwurf des Cyber Resilience Act erfasst alle "Produkte mit digitalen Elementen", das heißt sämtliche Produkte, die bestimmungsgemäß oder vernünftigerweise vorhersehbar dazu benutzt werden können, eine Datenverbindung zu einem Gerät oder einem Netzwerk aufzubauen. Damit dürfte jede Software, jedes "smarte" und jedes mit einem PC oder Smartphone ansteuerbare Produkt von den neuen Anforderungen betroffen sein. Hersteller, Importeure und Händler, die Produkte mit digitalen Elementen in der EU auf den Markt bringen, müssen künftig einen umfangreichen Pflichtenkatalog im Bereich der Cybersicherheit umsetzen.

Beginnend mit dem Produktentwicklungsprozess bis zu fünf Jahre nach Markteinführung sind die Hersteller verpflichtet, verschiedene Maßnahmen für ein angemessenes Cybersecurity-Niveau der Produkte umzusetzen. Bei neuen Produkten müssen sicherheitsrelevante Einstellungen vorkonfiguriert sein ("Cybersecurity by default"). Nach dem Inverkehrbringen des Produkts hat der Hersteller für maximal fünf Jahre sicherzustellen, dass dieses weiterhin den Sicherheitsanforderungen des Cyber Resilience Act gerecht wird; damit führt die EU eine gesetzliche Pflicht ein, dass Sicherheitslücken in diesem Zeitraum durch Updates behoben oder die Produkte zurückgerufen werden müssen. Weiterhin müssen die Hersteller beispielsweise umfassende Risikobewertungen vornehmen, Prozesse zum Erkennen von IT-Schwachstellen einrichten, technische Dokumentationen erstellen (u. a. "Software bill of materials") und sicherheitsrelevante Zwischenfälle an Behörden und Betroffene melden. Noch weitergehende Pflichten treffen Hersteller von kritischen oder hochkritischen Produkten mit digitalen Elementen. Zu diesen zählen etwa Passwortmanager, Firewalls, Microprozessoren oder Betriebssysteme. Hier gelten gesteigerte Anforderungen für die Risikobewertungsprozesse, bis hin zur Durchführung dieser Prüfungen durch unabhängige Dritte. Damit sollen einerseits die Gefahren für solche kritische Anwendungen reduziert und durch die Transparenz auch für die zusätzliche Sicherheit gesorgt werden, welche Produkte von vertrauenswürdigen Anbietern stammen.

Die Importeure und Händler haben in erster Linie sicherzustellen, dass die von ihnen importierten bzw. vermarkteten Produkte die Anforderungen des Cyber Resilience Act erfüllen, die erforderliche Dokumentation bereitliegt und die Produkte entsprechend gekennzeichnet sind. Wenn Importeure oder Händler ein Produkt mit digitalen Elementen aber unter ihrem eigenen Namen, unter ihrer eigenen Marke oder mit erheblichen Veränderungen auf dem EU-Markt in den Verkehr bringen, gelten sie als Hersteller und unterliegen den Pflichten des Herstellers.

Verstöße gegen den Cyber Resilience Act können mit empfindlichen Bußgeldern belegt werden, die bis zu 15 Mio. Euro oder 2,5 % des weltweiten Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs umfassen können. Die Marktaufsichtbehörden sind zudem befugt, geeignete Abhilfemaßnahmen oder Produktrückrufe anordnen.

Der Cyber Resilience Act befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren. Der Entwurf wurde weithin begrüßt, wenngleich in einigen Punkten Nachbesserungsbedarf angemahnt wurde. Eine Verabschiedung könnte noch im Jahr 2023 erfolgen. Als Verordnung ist der Cyber Resilience Act direkt in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Den Unternehmen werden nach der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union 24 Monate für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bleiben.

Hinweis: Auch wenn noch Änderungen bis zum finalen Stand der Verordnung zu erwarten sind, wird der Cyber Resilience Act tiefgreifende Anpassungen bei zahlreichen Unternehmen erfordern. Neben der Implementierung neuer Prozesse und der Erstellung von Dokumentationen dürfte auch die Anpassung bestehender Vertragsbeziehungen geboten sein, um die Umsetzung der Pflichten aus dem Cyber Resilience Act in der Supply Chain sicherzustellen. In Extremfällen könnten Unternehmen sogar gezwungen sein, die gesamte Hard- oder Softwarearchitektur ihrer Produkte zu überarbeiten. Wir

empfehlen daher, bereits jetzt den Anpassungsbedarf zu evaluieren und den weiteren Gesetzgebungsprozess eng zu verfolgen.



Alexander La Roche Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht und Senior Associate



LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht und Partner, beide bei Ebner Stolz in Stuttgart

IT-RECHT – NEWS

DSGVO: Umfang des Rechts auf Kopie

Art. 15 Abs. 3 DSGVO gewährt betroffenen Person das Recht, eine Kopie von Dokumenten oder von Auszügen aus Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. diese Daten enthalten, zu erlangen, wenn die Zurverfügungstellung einer Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen.

Die betroffene Person hat laut Art. 15 Abs. 1 DSGVO ein Auskunftsrecht in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sie betreffen. Dazu muss der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung waren, zur Verfügung stellen, Art. 15 Abs. 3 DSGVO. Gemäß einem aktuellen Urteil des EuGH vom 04.05.2023 (Rs. C-487/21) bedeutet dies, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller Daten überlassen werden muss. Das setze weiter das Recht der betroffenen Person voraus, eine Kopie von Dokumenten oder von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. diese Daten enthalten, zu erlangen, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der

betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen. Insoweit seien die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen.

Hinweis: Außerdem hat der EuGH klargestellt, dass sich der i. S. d. Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO verwendete Begriff "Informationen" ausschließlich auf personenbezogene Daten bezieht, von denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Satz 1 dieses Absatzes eine Kopie zur Verfügung stellen muss.

DSGVO: Ersatz immateriellen Schadens ohne Erheblichkeitsschwelle

Nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO eröffnet für sich genommen einen Schadensersatzanspruch. Dies stellte der EuGH mit Urteil vom 04.05.2023 (Rs. C-300/21) klar.

In dem zu klärenden Fall legte der österreichische Oberste Gerichtshof dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob Schadensersatz bereits allein für die Verletzung von DSGVO-Vorgaben zuzusprechen oder ein immaterieller Schaden genauer darzulegen sei. Weiter bat er um Klärung, ob es im Einklang mit dem Unionsrecht stehe, wenn für die Verurteilung zur Zahlung immateriellen Schadensersatzes eine Rechtsverletzung von einigem Gewicht verlangt werden könne, die über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinausgehe.

Gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Dieser Schadensersatzanspruch ist laut EuGH an drei kumulative Voraussetzungen geknüpft: einen Verstoß gegen die DSGVO, einen materiellen oder immateriellen Schaden, der aus diesem Verstoß resultiert, und einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, weswegen nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO für sich genommen den Schadensersatzanspruch eröffne. Vielmehr müsse ein individueller Schaden nachgewiesen werden.

Dabei sei aber ein bestehender Schadensersatzanspruch nicht auf immaterielle Schäden beschränkt, die eine gewisse Erheblichkeit erreichen. Denn die DSGVO kenne keine Erheblichkeitsschwelle. Eine solche Beschränkung stünde im Widerspruch zu dem vom Unionsgesetzgeber gewählten weiten Schadensbegriff. Jedoch habe die Festlegung der Kriterien für die Ermittlung des Schadensumfangs nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten zu erfolgen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die DSGVO einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für den erlittenen Schaden sicherstellen solle.

INSOLVENZRECHT

Energiesteuerschulden als Masseverbindlichkeiten

Der BFH äußert sich erstmals zu der Frage, ob die während des Insolvenzeröffnungsverfahrens entstandene Energiesteuer eine Masseverbindlichkeit darstellt.

Im konkreten Fall hatte ein Energieversorger feste Lieferverträge mit Kunden abgeschlossen, ohne sich gegen steigende Einkaufspreise abzusichern, und war dadurch in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Die nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters durch die Stromlieferungen entstandene Energiesteuer ist laut BFH-Urteil vom 13.12.2022 (Az. VII R 49/20, DStR 2023,

S. 1198) keine Masseverbindlichkeit i. S. v. § 55 Abs. 4 InsO a. F., sondern eine Insolvenzforderung (§ 38 InsO). Hintergrund ist, dass Steuerschulden aus Altgeschäften, die allein vom Schuldner begründet wurden, nicht als Masseverbindlichkeiten zu erfassen sind. Der BFH betont, dass es bei der Energiesteuer (anders als bei der Umsatzsteuer) nicht auf die Entgeltvereinnahmung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter, sondern auf die tatsächliche Stromentnahme ankomme. Für die Stromlieferungen aus den Altverträgen bedurfte es keiner Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters und er hätte die

Lieferung als schwacher Insolvenzverwalter auch nicht verhindern können. Seine Zustimmung sei nicht zu unterstellen. Insofern könnten lediglich Energiesteuerverbindlichkeiten aus Neugeschäften Masseverbindlichkeiten darstellen

Hinweis: Auch die Änderung des § 55 Abs. 4 InsO durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (BGBl. I 2020, S. 3256) lässt laut BFH keine andere Sichtweise zu.



Höhere Mehrwertsteuersätze in der Schweiz zum 01.01.2014

Zum 01.01.2024 unterliegen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Leistungen höheren Steuersätzen.

Konkret gelten die unten stehenden Steuersätze.

Maßgeblich für den anzuwendenden Steuersatz ist dabei der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei periodischen Leistungen, die teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzänderung erbracht werden, wird eine Aufteilung des Entgelts erforderlich sein. Bei Aufträgen, die zum Ende des Jah-

res 2023 noch nicht abgeschlossen sind, könnte geprüft werden, ob bereits erbrachte Leistungen abgegrenzt und im Rahmen einer Teilrechnung noch in 2023 abgerechnet werden können.

	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
Normalsatz	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Satz	2,5 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7 %	3,8 %

Ebner Stolz baut mit Dr. Alexander Rehs die Rechtsberatung im Öffentlichen Recht aus

Zum 01.06.2023 hat Ebner Stolz in Frankfurt mit dem Ausbau der Rechtsberatung im Bereich des Öffentlichen Rechts begonnen und dazu mit Dr. Alexander Rehs einen ausgewiesenen Spezialisten gewonnen. Er wird seine umfassende Expertise, insbesondere im Verwaltungs-, Umwelt- und Energierecht, einbringen.

Dr. Alexander Rehs verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung von Unternehmen sowie der öffentlichen Hand zu Fragen des Öffentlichen Rechts, sowohl deutschlandweit als auch im Rahmen grenzüberschreitender Projekte und Transaktionen. Fachlich ist er breit aufgestellt. Seine Tätigkeit umfasst alle Aspekte des Öffentlichen Rechts mit besonderen Schwerpunkten im Umwelt-, Verwaltungs- und Energierecht sowie speziell im Bergrecht.

Dr. Alexander Rehs studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Passau, Genf, München (LMU) und Tübingen sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Vor seinem Wechsel zu Ebner Stolz war er knapp sechs Jahre für Allen & Overy sowie über neun Jahre für PwC Legal in den Bereichen Öffentliches Recht, Verwaltungs-, Umwelt-, Energie- und Bergrecht tätig, zuletzt als Senior Manager.



Ebner Stolz bei der Benefizveranstaltung SUMMER TIME TAX

Am 08.06.2023 fand in Hamburg die Benefizveranstaltung SUMMER TIME TAX zugunsten des finanziell angeschlagenen Instituts für Internationales Finanz- und Steuerwesen (IIFS) statt. Hochrangige Vertreter aus der Finanzverwaltung, der Finanzgerichtsbarkeit, von Unternehmen und aus der Beraterschaft diskutierten über verschiedene aktuelle steuerliche Themen. Auf dem Panel zum Thema "Zeitnahe Betriebsprüfung" war Ebner Stolz durch Dr. Holger Mach, Steuerpartner am Standort Hamburg, vertreten. Herr Dr. Mach brachte vor allem den Blickwinkel von Unternehmen des gehobenen Mittelstands auf

dieses Thema und die hiermit verbundenen Herausforderungen ein. Melden Sie sich gern bei Ihrem Ebner Stolz Kontakt, wenn Sie weiterführende Informationen zu den Möglichkeiten im Hinblick auf eine zeitnahe Betriebsprüfung erhalten möchten.



Dr. Ludger C. Verfürth – Co-Kommentator in Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), Emde/Dornseifer/Dreibus (Hrsg.)-Kommentar des C. H. Beck Verlags

Aktuell ist in 3. Auflage der Kommentar zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), Emde/Dornseifer/Dreibus (Hrsg.), im C. H. Beck Verlag erschienen. Dr. Ludger C. Verfürth, LL.M., Rechtsanwalt und Partner bei Ebner Stolz in Hamburg, ist als Kommentator und Co-Autor maßgeblich an dem Werk beteiligt.

Die 3. Auflage des umfassenden Kommentars baut auf der von Praxis und Wissenschaft positiv aufgenommenen 2. Auflage auf und legt den Fokus verstärkt auf die in Deutschland unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen, deren Bedeutung stetig zunimmt.

Das Werk ist auf dem Stand der Rechtslage zum 01.01.2023 und kommentiert u. a. die Neuregelungen des Fondsstandortgesetzes sowie die neuen einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes, des Risikoreduzierungsgesetzes, des IFD-Umsetzungsgesetzes und des Schwarmfinanzierungsbegleitgesetzes, und kommentiert u. a. die neuen Möglichkeiten der Ausgabe elektronischer Fondsanteile.

Dr. Ludger C. Verfürth hat als Co-Autor bzw. Allein-Autor § 1 (Begriffsbestimmungen), § 2 (Ausnahmebestimmungen) sowie die §§ 314 bis 315 (Untersagung, Einstellung), §§ 316 bis 320 (Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen - Inbound Publikums-AIF,

Vertrieb an Privatanleger) und §§ 321 bis 330 (Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen - Inbound Spezial-AIF, Vertrieb an semi-/professionelle Anleger) kommentiert.

Hinweis: Der umfassende Kommentar kann zu einem Preis von 329 Euro hier erworben werden:



TERMINE

JULI

IT-Governance im Aufsichtsrat – Was ein Aufsichtsrat in Hinblick auf IT wissen muss und fragen sollte 05.07.2023 // Webinar

Konsolidierung mit LucaNet 06.07.2023 // Webinar

Late Lunch and Learn: Nachhaltigkeit im Mittelstand

06.07.2023 // Webinar

2. Restructuring Lunch "Der aktualisierte Sanierungs-Werkzeugkasten des IDW" 10.07.2023 // Düsseldorf

CBAM – Neue Berichtspflichten für Importeure durch den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus ab Oktober 2023

19.07.2023 // Webinar

Late Lunch and Learn: Nachhaltigkeit im Mittelstand (Die Standards der Berichterstattung: European Sustainability Reporting Standards) 20.07.2023 // Webinar

AUGUST

Late Lunch and Learn: Nachhaltigkeit im Mittelstand (EU-Taxonomie: Grüner Umsatz, OpEx, CapEx) 03.08.2023 // Webinar

Integrierte Planung mit LucaNet 03.08.2023 // Webinar

Late Lunch and Learn: Nachhaltigkeit im Mittelstand (EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten) 10.08.2023 // Webinar

State-of-the-art Dashboarding mit LucaNet 28.08.2023 // Webinar

SEPTEMBER

Konsolidierung mit LucaNet 14.09.2023 // Webinar

Ebner Stolz Online-Anwendungsschulungen LucaNet 21.09.2023/ 22.09.2023/ 25.09.2023 // Webinar

Integrierte Planung mit LucaNet 27.09.2023 // Webinar

Aktuelles aus dem Personalbereich 28.09.2023 // Webinar

PUBLIKATIONEN

Oliver Abram

Keine erweiterte Kürzung im Fall einer Betriebsverpachtung, Immobilien Zeitung Nr. 21/2023 vom 25.05.2023

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371 Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535 Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325 novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletternoder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com